

**Kreisverwaltung Kaiserslautern
Rechnungs- und
Gemeindeprüfungsamt**



**Prüfbericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses 2018
des Landkreises Kaiserslautern
zum 31.12.2018**

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	4
2.	Prüfungsauftrag, Ziele, Inhalte und Verfahren der Prüfung.....	4
2.1.	Prüfungsauftrag	4
2.2.	Prüfungsziele	5
2.3.	Prüfungsinhalte	5
2.4.	Prüfungsverfahren.....	6
2.5.	Beteiligung von sachverständigen Dritten	6
2.6.	Prüfungsunterlagen.....	6
3.	Allgemeine Ausführungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss	9
3.1.	Allgemeine Ausführungen	9
3.2.	Ergebnis Jahresabschluss	9
3.2.1.	Drei-Komponenten-System	9
3.2.2.	Haushaltsausgleich	10
3.2.3.	Anhang	10
4.	Feststellungen zum Jahresabschluss.....	10
4.1.	Prüfung des Jahresabschlusses.....	10
4.2.	Bilanz	11
4.3.	Ergebnisrechnung	13
4.4.	Finanzrechnung	13
4.5.	Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre.....	14
4.6.	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen und Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit.....	16
4.7.	Anhang	16
4.8.	Anlagen zum Jahresabschluss.....	16
4.8.1.	Anmerkungen zum Rechenschaftsbericht	17
4.8.2.	Anmerkungen zur Bilanzentwicklung.....	17
4.9.	Kommunaler Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP).....	17
4.10.	Kreisumlage und Haushaltsausgleich.....	18
4.11.	Kreditaufnahme.....	26
4.12.	Zusammenfassung der Feststellungen zu den zu prüfenden Unterlagen	28
5.	Einzelfeststellungen	30
5.1.	Datenschutz	30
5.1.1.	Notwendige Änderung der hausinternen Regelungen zum Datenschutz	30
5.1.2.	Dienstanweisung Datenschutz und Datensicherheit der Kreisverwaltung vom 14.10.2004	32
5.2.	Regelungen zur Vergabe von Zugriffsrechten	33
5.3.	Schulen.....	33
5.3.1.	Schulzweckverbände	33
5.3.2.	Personalbedarf Schulverwaltungskräfte	35
5.4.	Frauenförderplan und Gleichstellungsstelle.....	36
5.5.	Abteilung 6.....	40
5.5.1.	Unregelmäßigkeiten in der Bearbeitung der Agrarförderanträge	40

5.5.2.	Gebühren in der Fleischuntersuchung und Kosten der Trichinenuntersuchung ..	42
5.6.	Abteilung 7	48
5.6.1.	Beschäftigung einer Honorarkraft / Leistung 41433, Konto 502910	48
6.	Belegprüfung	49
7.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	50

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1:	Schlussbilanz des Landkreises Kaiserslautern
Anlage 2:	Ergebnisrechnung des Landkreises Kaiserslautern
Anlage 3:	Finanzrechnung des Landkreises Kaiserslautern
Anlage 4:	Stellungnahme der Verwaltung vom 02.03.2023 zum Entwurf des Prüfberichts (Sachstand: 18.07.2022)

1. Allgemeines

Die Prüfung des Jahresabschlusses ist erfolgt auf der Grundlage von § 57 LKO i.V.m. § 113 GemO.

Gemäß § 57 LKO i.V.m. § 108 Abs. 4 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen und nach § 114 Abs. 1 GemO bis zum 31.12. des folgenden Jahres vom Kreistag festzustellen.

Der Jahresabschluss besteht aus:

- der Ergebnisrechnung
- der Finanzrechnung
- den Teilrechnungen
- der Bilanz
- dem Anhang

und den nach § 108 Abs. 3 GemO beizufügenden Anlagen (Rechenschaftsbericht u. a.).

Der Jahresabschluss 2018 mit Datum vom 27.07.2020 war dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt am 27.08.2020 in vollständiger Form zur Prüfung vorgelegt worden.

Den weiteren Ausführungen liegt die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 18.05.2006 in der bis 31.12.2018 geltenden Fassung zu Grunde.

2. Prüfungsauftrag, Ziele, Inhalte und Verfahren der Prüfung

2.1. Prüfungsauftrag

Der Jahresabschluss und die Anlagen sind entsprechend den gesetzlichen Vorschriften (§ 57 LKO i.V.m. § 112 Abs. 1 und 113 Abs. 1 bis 5 GemO) durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt zu prüfen.

Dieser Prüfungsauftrag ist nach dem Willen des Gesetzgebers die verwaltungsinterne Kontrolle. Der von den politisch Verantwortlichen zu bildende Rechnungsprüfungsausschuss hat daneben in einer eigenständigen Prüfung die sog. politische Kontrollfunktion auszuüben und zwar nach den gleichen Prüfungszielen und -inhalten.

Die Rechnungsprüfungsausschüsse entscheiden über ihre Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen selbst.

Auch im Hinblick auf die digitale Belegarchivierung wurde mit Abteilung 1 die Zurverfügungstellung von Zugangsmöglichkeiten zu dem im Kassen- und Rechnungswesen eingesetzten DV-Verfahren im „Ansichtsmodus“ für den Rechnungsprüfungsausschuss vereinbart.

2.2. Prüfungsziele

Ziele der Prüfung waren insbesondere, ob der Jahresabschluss den Erfordernissen gemäß § 113 Abs. 1 GemO gerecht wird, d. h., ob

- er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für Gemeinden unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für Gemeinden vermittelt,
- die gesetzlichen Vorschriften sowie die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind,
- die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände den geltenden Regeln entsprechen und ob nach § 113 Abs. 2 GemO der Rechenschaftsbericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

2.3. Prüfungsinhalte

Nach § 112 Abs. 1 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss,
2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der Sondervermögen, sofern die Prüfung nicht sachverständigen Abschlussprüfern übertragen ist,
3. die Prüfung des Gesamtabchlusses sowie der Anlagen zum Gesamtabchluss des Landkreises,
4. die Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
5. die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft vorschriftsmäßig geführt worden ist,
6. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung des Landkreises, der eigenbetriebsähnlich geführten Einrichtungen, der Eigenbetriebe einschließlich der Sonderkassen sowie die Vornahme der regelmäßigen und unvermuteten Kassenprüfungen,
7. die Kontrolle, ob die in der Finanzbuchhaltung des Landkreises und seiner Sondervermögen eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung geprüft wurden.

Die Prüfung kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschränkt und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichtet werden (§ 112 Abs. 4 Nr. 2 GemO).

2.4. Prüfungsverfahren

Die Prüfung erfolgte anhand einer intern erarbeiteten Prüfungsstrategie.

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt hatte in den Vorjahren die Eröffnungsbilanz und nach deren Feststellung durch den Kreistag den ersten doppelischen Jahresabschluss 2008 einer eingehenden Prüfung unterzogen. Ebenso waren den mit Einführung der Doppik zu betrachtenden Kriterien seither bei der Prüfung der Jahresabschlüsse Priorität im Rahmen der Prüfungstätigkeit beigemessen worden. Wie den Berichten der Vorjahre zu entnehmen ist, orientierten sich die Prüfungshandlungen dabei an den Bänden 1 bis 6 der Arbeitshilfen der KGSt über die Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse als Prüfungsgrundlage.

Der Jahresabschluss 2018 wurde nach den bisher bewährten Verfahrensweisen und Kriterien erstellt, was die Prüfung in dieser Hinsicht wesentlich erleichterte und weshalb der Schwerpunkt auf gezielte Prüfthemen gerichtet werden konnte.

Die einzelnen Prüfthemen wurden intern ausgewählt und aufgrund aktueller Gegebenheiten einer näheren Betrachtung unterzogen.

2.5. Beteiligung von sachverständigen Dritten

Sachverständige Dritte wurden im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 nicht herangezogen.

2.6. Prüfungsunterlagen

Gemäß § 108 Abs. 1 GemO hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Der Jahresabschluss hat das Vermögen, das Eigenkapital, die Sonderposten, die Rückstellungen, die Verbindlichkeiten, die Rechnungsabgrenzungsposten, die Erträge und Aufwendungen sowie die Einzahlungen und Auszahlungen vollständig zu enthalten, soweit durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.

Nach § 108 Abs. 2 GemO i.V.m. den §§ 43 ff. GemHVO besteht ein Jahresabschluss aus:

1. der Ergebnisrechnung,
2. der Finanzrechnung,
3. den Teilrechnungen,
4. der Bilanz,
5. dem Anhang.

Dem Jahresabschluss sind aufgrund § 108 Abs. 3 GemO i.V.m. den §§ 48 ff. GemHVO folgende Anlagen beizufügen:

1. der Rechenschaftsbericht,
2. der Beteiligungsbericht gemäß § 90 Abs. 2 GemO,
3. die Anlagenübersicht,
4. die Forderungsübersicht,
5. die Verbindlichkeitenübersicht,
6. eine Übersicht, über die über das Ende des Haushaltsjahres hinaus geltenden Haushaltsermächtigungen.

Der Jahresabschluss muss alle in den §§ 108 Abs. 2 und 3 GemO bzw. 109 Abs. 2 und 3 GemO geforderten Bestandteile und Anlagen enthalten (Grundsatz der Vollständigkeit).

Der Jahresabschluss soll in seinen Bestandteilen und Anlagen jedes Jahr gemäß den gesetzlichen Vorgaben bzw. gemäß den gesetzlichen Änderungen gleichbleibend zusammengestellt und dargestellt werden. Hier wird eine Kontinuität verlangt, die es dem Prüfungsausschuss und dem Gemeindeprüfungsamt ermöglicht, eine gewisse „Linie“ zu sehen, da ständige Änderungen der Darstellung die jährliche Rechnungsprüfung erschweren (Grundsatz der Stetigkeit).

Neben den rechtlich geforderten Bestandteilen und Anlagen sollten für die Durchführung einer Rechnungsprüfung noch weiterführende Unterlagen seitens der Verwaltung – abgestimmt auf den jeweiligen Prüfungsschwerpunkt – bereitgestellt werden.

Hierzu gehören u. a.:

- die Liste der Anlagenzugänge und -abgänge,
- Saldenbestätigung (u. a. Konten- und Darlehensauszüge),
- rechnerische Nachweise, z. B. der Rückstellungen,
- der Verwaltungsgliederungsplan,
- der Geschäftsverteilungsplan,
- eine Aufstellung der Tätigkeiten der Verwaltungsführung in anderen Gremien,
- die Dienst- und Arbeitsanweisungen für den Bereich der Haushaltsführung und Korruptionsprävention,
- das Vertragsregister inkl. Verträge mit Versicherungen,
- die Programmfreigabe gemäß § 107 Abs. 2 GemO und Freigabeerklärung gemäß VV Nr. 6 zu § 107 GemO¹.

Dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt wurden die Belege und Unterlagen, die dem Jahresabschluss zugrunde liegen, zur Verfügung gestellt bzw. zugänglich gemacht.

¹ Wie beim Prüfkatalog 1.

EDV-mäßige Leseberechtigungen und damit auch die Vornahme von Auswertungen diverser Daten über „KIS KRW“ wurden eingeräumt.

In 2018 wurde eine digitale Belegarchivierung praktiziert. Zugriff auf das Belegarchiv war gegeben.

Es war festzustellen, dass zum Zeitpunkt der Rechnungsprüfung Anordnungen und Belege für das Rechnungsjahr 2018 im Belegarchiv fehlten. Insoweit war im Rahmen eines Abgleichs eine Prüfung auf Vollständigkeit der Buchungssunterlagen in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich 1.2 EDV durchzuführen. Fehlende Unterlagen waren nachzureichen und zwingend im Belegarchiv zu ergänzen und einzupflegen. Eine Betätigung, dass Vollständigkeit gewährleistet werden kann, lag bis zum 08.04.2022 nicht vor. Nach Mitteilung durch Abteilung 1 wurden erforderliche Arbeiten und die Überprüfung auf Vollständigkeit der Belege zuletzt an die OSK zur Behebung der Probleme beauftragt. Nach Abschluss der Arbeiten ist dem Rechnungsprüfungsamt eine Vollzugsmeldung zu geben. Ohne diese Bestätigung kann der Prüfbericht nicht ordnungsgemäß abgeschlossen und an den Rechnungsprüfungsausschuss abgegeben werden. Die erforderliche Mitteilung, dass die Belege eingepflegt wurden, lag uns erst am 14.07.2022 vor.

Der Fachbereich Finanzen hat zu diesem Jahr, wie auch zu Vorjahren, hinsichtlich der Prüfung der aktuellen Jahresrechnung nach den Anforderungen der Doppik vorab verschiedene Unterlagen zur Prüfung vorgelegt und diese mit dem Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt abgestimmt.

Folgende Unterlagen waren in den vergangenen Jahren bereits Thema unserer Prüfungsfeststellungen:

- der Verwaltungsgliederungsplan einschließlich Geschäftsverteilungsplan,
- das Vertragsregister inkl. Verträge mit Versicherungen.

Mit den künftigen Jahresabschlüssen baten wir diese regelmäßig in aktueller Form bereitzuhalten.

Wir empfehlen weiterhin die Hinterlegung aller Verträge in KIS, da sich diese Funktion mit der programmseitigen Belegarchivierung anbietet (dies hatten wir in den letzten Jahresabschlüssen bereits als vorteilhaft gegenüber der aktuellen Lösung herausgestellt). Trotz Bemühen von Abteilung 1 war der diesbezügliche Bearbeitungsstand, auch wegen fehlender Zuarbeit der Abteilungen weiterhin sehr unbefriedigend.

3. Allgemeine Ausführungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss

3.1. Allgemeine Ausführungen

Das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt prüft den Jahresabschluss 2018 nach Maßgabe der §§ 112 und 113 GemO.

3.2. Ergebnis Jahresabschluss

Die Rechnungslegung erfolgt im Kern auf der Grundlage des Drei-Komponenten-Systems, dessen Bestandteile nach der Doppik

- die Ergebnisrechnung
- die Finanzrechnung
- die Vermögensrechnung (Bilanz) umfassen.

Im Folgenden sind zur Veranschaulichung nochmals allgemein die Funktionen der einzelnen Bestandteile dieses Systems erklärt, an denen schließlich das Ziel eines Haushaltsausgleiches zu messen ist.

3.2.1. Drei-Komponenten-System

Bilanz

Im Mittelpunkt dieses Drei-Komponenten-Systems steht die Bilanz, deren Aufgabe darin besteht, das kommunale Vermögen und dessen Veränderungen wertmäßig nachzuweisen und die Finanzierung dieses Vermögens darzustellen.

Die Bilanz stellt das gesamte Vermögen (Mittelverwendung) sowie das Eigenkapital und die Schulden (Mittelherkunft) zu einem bestimmten Stichtag gegenüber. Sie liefert der Kommune damit notwendige Aussagen über das Gesamtvermögen und seine Bestandteile, informiert über dessen Finanzierung durch Fremd- und Eigenmittel und macht ausstehende Forderungen und Verbindlichkeiten sichtbar.

Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung. Sie erfasst periodengerecht Aufwendungen und Erträge und bildet damit Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch ab.

Finanzrechnung

Die Finanzrechnung beinhaltet alle Ein- und Auszahlungen der Kommune und macht Angaben zur Liquiditätsentwicklung.

Die Finanzrechnung gibt damit einen Überblick über die Liquiditätslage des Kreises.

3.2.2. Haushaltsausgleich

Die Voraussetzungen für den Haushaltsausgleich sind gemäß § 18 Abs. 2 GemHVO in den einzelnen Komponenten wie folgt zu erfüllen:

1. die Ergebnisrechnung ist mindestens auszugleichen,
2. in der Finanzrechnung muss der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen ausreichen, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind, und
3. in der Bilanz darf kein negatives Eigenkapital ausgewiesen werden.

3.2.3. Anhang

Der Anhang ist Bestandteil des Jahresabschlusses. Im Anhang sind Angaben enthalten, die zu den einzelnen Posten der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung vorgeschrieben sind, welche diese näher erläutern.

4. Feststellungen zum Jahresabschluss

4.1. Prüfung des Jahresabschlusses

Grundlage der Prüfung waren die von der Verwaltung mit Schreiben vom **26.05.2020** und 27.07.2020 vorgelegten Unterlagen. Diese waren

- I. drei Ordner „Bilanz“ mit:
 - Bilanz in Kontoform 2018
 - Vermögensrechnung / Kommunale Bilanz 2018
 - Anhang
 - Summen- und Saldenliste – Sachkonten –
 - Anlagenübersicht, Forderungsübersicht und Verbindlichkeitenübersicht
 - Beteiligungsbericht
- II. drei Ordner „Ergebnisrechnung“ mit:
 - Gesamtergebnisrechnung auf Basis Gesamthaushalt -Gesamtübersicht-
 - Gesamtergebnisrechnung mit Konten
 - Gesamtergebnisrechnung auf Basis der Teilergebnisrechnungen -Gesamtübersicht-
 - Teilergebnisrechnungen 1-14 -Gesamtübersicht-
 - Teilergebnisrechnungen 1-14 mit Konten
- III. drei Ordner „Finanzrechnung“ mit:
 - Gesamtfinanzrechnung auf Basis Gesamthaushalt -Gesamtübersicht-

- Gesamtfinanzzrechnung mit Konten
 - Gesamtfinanzzrechnung auf Basis der Teilfinanzrechnungen -
Gesamtübersicht-
 - Teilfinanzrechnungen 1-14 -Gesamtübersicht-
 - Teilfinanzrechnungen 1-14 mit Konten
- IV. drei Ordner „Produktbuch“ mit:
- Produktbuch der Teilhaushalte 1-14
- V. Ordner „Offene Posten“ werden als PDF-Version vorgehalten
Offene Posten Liste nach Sammelkonten verdichtet (Mandant 1)
Offene Posten Liste nach Sammelkonten
- VI. Rechenschaftsbericht.

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Teilrechnungen wurden gemäß den §§ 43 bis 47 GemHVO gegliedert und entsprechen den Mustern der Verwaltungsvorschriften nach dem Produktrahmenplan und Kontenrahmenplan.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass im Rahmen der Prüfung bezüglich der vorzulegenden Unterlagen und Nachweise im Allgemeinen keine gravierenden Feststellungen zum Jahresabschluss 2018 zu treffen waren.

4.2. Bilanz

Nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO ist der Haushalt in der Rechnung ausgeglichen, wenn unter anderem in der Bilanz kein negatives Eigenkapital („Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“) ausgewiesen ist.

Die von der Verwaltung erstellte Bilanz weist unter Hinzurechnung des Jahresfehlbetrages 2018 von -1.787.159,74 € (Vorjahr -5.132.847,34 €) und der Ausschüttung des Jahresgewinns 2017 aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“ (nach Abzug der Kapitalertragsteuer) in Höhe von 31.726,22 € einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 176.225.512,80 € aus (Vorjahr 174.470.079,28 €).

Wie bereits im Prüfungsbericht 2017 dargestellt, ist unbefriedigend, dass die Ergebnisse 2018 des Eigenbetriebes nicht bereits im Jahresabschluss 2018 entsprechend eingeflossen sind. Dem Eigenbetrieb liegen, anders als in den Anfangsjahren der Doppik, nach der Programmumstellung die entsprechenden Zahlen frühzeitig vor. Auch wenn die abschließende Feststellung noch nicht förmlich erfolgt war, hätten diese für 2018 abgerufen werden können.

Bei der Bilanzierung des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft (§ 86 Abs. 1 GemO) als Finanzanlage des Landkreises gilt für den Jahresabschluss 2018 das in der Bilanz

des Eigenbetriebs (§ 23 EigAnVO) festgestellte Eigenkapital ohne den Gewinnvortrag/Verlustvortrag und ohne den Jahresgewinn/Jahresverlust des Eigenbetriebs als Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die bisher angewandte „Spiegelbildmethode“ darf nicht mehr angewandt werden, auch wenn in Haushaltsvorjahren anders verfahren wurde (VV zu § 34 GemHVO). Der zu diesem Bilanzstichtag festgestellte Wert wird unverändert fortgeführt. Dies führt in künftigen Haushaltsjahren dazu, dass Jahresüberschüsse und Jahresfehlbeträge des Eigenbetriebs nicht mehr in der Ergebnisrechnung des Landkreises berücksichtigt werden. Allerdings ist § 35 Absatz 4 GemHVO zu beachten. Auf Grundlage der Bilanz vom Eigenbetrieb Abfallwirtschaft zum 31.12.2017 wird der Bilanzwert (Festwert) in der Bilanz des Landkreises künftig mit **640.313,00 €** ausgewiesen.

Bilanz Abfallwirtschaft

Stammkapital	55.000,00
allgemeine Rücklage	585.313,00
Gewinnvortrag	206.577,95
Jahresgewinn	72.313,76
Gesamtes Eigenkapital zum 31.12.2017	919.204,71

abzüglich Gewinnvortrag	-206.577,95
abzüglich Jahresgewinn	-72.313,76
Bilanzwert (Festwert) LK KL zum 31.12.2018	<u>640.313,00</u>

Beim Landkreis ist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft im Haushaltsjahr 2018 mit 846.890,40 € bilanziert. Aufgrund der Neuregelung ist eine außerplanmäßige Abschreibung der Finanzanlage beim Einrichtungsträger erforderlich.

Mandant: 1 Landkreis Kaiserslautern	W-Jahr: 2018	Bearbeitung: Wirtschaftsgut
0 Immaterielles Vermögen u		
1 Finanzanlagen, Umlaufver		
11 Beteiligungen und Au		
12 Sondervermögen, Zv		
121 Sondervermögen		
121100 Eigenbetrie		
121900 Sonstige		
123 Zweckverbände		
126 Sparkassen und		
13 Sonstige Wertpapiere		
14 Vorräte		

Nr.	AH-Datum	Bezeichnung	AH-Kosten zum 31.12.	Gesamt-AIA lfd. Jahr	Kumul. AIA zum 31.12.	Restbuchwert zum 31.12.
1		Summe Konto: 121100	1.097.249,89	0,00	250.359,49	846.890,40
2	22.01.01.2000	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	1.097.249,89	0,00	250.359,49	846.890,40

BS: 53790 539300 an 53790 - 121100 / 206.577,40 €

Diese neue Systematik mit dem Festwert führt dazu, dass die Gewinnübertragung beim Landkreis nicht mehr über die Finanzanlagen gebucht werden, sondern erfolgsneutral über die Kapitalrücklage.

4.3. Ergebnisrechnung

Nach § 18 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO ist der Haushalt in der Rechnung ausgeglichen, wenn unter anderem die Ergebnisrechnung mindestens ausgeglichen ist.

Die Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2018 schloss mit einem Jahresfehlbetrag von -1.787.159,74 €, der um 4.514.906,26 € unter dem im Ergebnishaushalt geplanten Fehlbetrag (-6.302.066,00 €) liegt.

Gemäß § 18 Abs. 3 GemHVO ist ein in der Ergebnisrechnung ausgewiesener Jahresfehlbetrag (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Posten 31 GemHVO) auf neue Rechnung vorzutragen. Der Ausweis erfolgt unter dem Posten Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag. Im Jahresabschluss des Haushaltsfolgejahres ist grundsätzlich eine Verrechnung mit der Kapitalrücklage vorzunehmen, es sei denn, die Kapitalrücklage weist einen negativen Betrag aus (vgl. hierzu auch Kommentar zu § 18 GemHVO). Aufgrund der beim Landkreis Kaiserslautern nicht vorhandenen Kapitalrücklage darf der Jahresfehlbetrag aus dem Haushaltsjahr 2018 nicht mit der Kapitalrücklage verrechnet werden, da faktisch keine Kapitalrücklage vorliegt. Insoweit ist der Ausweis unter Ziffer 1 der Passivseite in der Bilanz korrekt.

Allerdings sollte nach Auffassung der einschlägigen Kommentatoren bei der vorliegenden Darstellungsweise vermieden werden, unter dem Eigenkapital den Wert „0“ auszuweisen. Rechnerisch wäre dies korrekt, sachlich aber irreführend, weil falsch. Insofern sollte der Posten offen bleiben und gar keine Zahlenangabe gemacht werden²

4.4. Finanzrechnung

Nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemHVO ist der Haushalt in der Rechnung ausgeglichen, wenn unter anderem in der Finanzrechnung der Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Posten 26 GemHVO ausreicht, um die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken, soweit die Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten nicht anderweitig gedeckt sind.

Dies ist augenscheinlich in der Finanzrechnung 2018 nicht der Fall. Die Summe der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (Posten 26) in Höhe von 1.097.841,33 € reicht nicht aus, um die planmäßigen Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Posten 46) in Höhe von 2.184.038,44 € zu leisten. Es besteht insoweit keine freie Finanzspitze (-1.086.197,11 €). Berücksichtigt man hierbei noch die Mindest-Nettotilgung im Rahmen des KEF-RP in Höhe von 4.912.700 € beziffert

² Vgl. insoweit Kommentar Garçon zur GemHVO -Gemeindehaushaltsrecht Rheinland-Pfalz- Ziffer 5.6 zu § 18 GemHVO.

sich die Unterdeckung im Finanzhaushalt auf einen Betrag in Höhe von -5.998.897,11 €.

Es ist ein Finanzmittelfehlbetrag in Höhe von -2.367.113,13 € (Posten 44) in der Finanzrechnung abgebildet. Im Vorjahr wurde ein Finanzmittelfehlbetrag von -3.233.927,59 € ausgewiesen. Somit ergibt sich eine Verbesserung im Vergleich zum Haushaltsjahr 2017 um 866.814,46 € (siehe auch Anlage 3 zum Rechenschaftsbericht 2018, Finanzrechnung 2018).

4.5. Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre

Mit Schreiben vom 25.04.2018 hatte der Landrat eine 5-prozentige haushaltswirtschaftliche Sperre für das Haushaltsjahr 2018 verfügt. Das Volumen betrug 180.582,25 €.

Landkreis Kaiserslautern

Anlage 1

Pos. Erg HH	Bezeichnung	Rechn.-Erg. Vorvorjahr 2016	Vorjahr 2017	Planjahr 2018	5 %ige Haushalts- sperre	verbleibender Ansatz
13.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.840.423,54	13.102.250,00	13.708.130,00		
	davon werden folgende Konten mit einer 5 %igen Sperre belegt:					
	523101 Bauunterhaltung (Allgemein)	341.140,05	492.500,00	481.500,00	24.075,00	457.425,00
	523102 Bauunterhaltung im Zusammenhang mit Beschaffung	0	9.000,00	0	0,00	0,00
	523103 Bauunterhaltung (EDV)	0	18.500,00	52.000,00	2.600,00	49.400,00
	523105 Bauunterhaltung Gesundheitsamt	9.469,19	20.000,00	20.000,00	1.000,00	19.000,00
	523106 Bauunterhaltung Anlagentechnik	11.757,40	33.000,00	33.300,00	1.665,00	31.635,00
	523107 Bauunterhalt SWK	35.379,11	500	1.000,00	50,00	950,00
	523108 Bauunterhalt Fischerstraße	1.333,86	1.000,00	2.000,00	100,00	1.900,00
	523109 Bauunterhalt Otterberg	0	500	500	25,00	475,00
	523120 Unterhaltung Grundstücke	0	500	500	25,00	475,00
	523130 Unterhaltung Außenanlage	4.867,81	10.500,00	14.500,00	725,00	13.775,00
	523210 Bewirtschaftung Gebäude (Reinigung, Umzüge etc.)	355.532,64	326.500,00	358.500,00		
					17.925,00	340.575,00
	523211 Bewirtschaftung Gesundheitsamt (Reinigung, Umzüge etc.)	58.214,36	56.000,00	56.500,00	2.825,00	53.675,00
	523212 Bewirtschaftung SWK	97.235,35	63.000,00	80.000,00	4.000,00	76.000,00
	523213 Bewirtschaftung Fischerstraße	33.011,62	16.000,00	52.000,00	2.600,00	49.400,00
	523214 Bewirtschaftung Otterberg	14.598,94	15.000,00	22.000,00	1.100,00	20.900,00
	523300 Unterhaltung des Infrastrukturvermögens	385.880,95	310.000,00	320.000,00	16.000,00	304.000,00
	523500 Fahrzeugunterhaltung (Betriebs- und Schmierstoffe)	18.539,72	26.600,00	25.450,00		
					1.272,50	24.177,50
	523510 Fahrzeugunterhaltung (Instandhaltung, Reparatur, Reifen)	130.587,81	128.700,00	123.450,00	6.172,50	117.277,50
	523600 Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen	152.567,89	193.200,00	174.500,00	8.725,00	165.775,00
	523610 Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen Gesundheitsamt	8.182,33	11.500,00	11.500,00	575,00	10.925,00
	523620 Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen SWK	332,72	15.000,00	15.000,00	750,00	14.250,00
	523630 Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen Fischerstraße	0	7.500,00	7.500,00	375,00	7.125,00
	523640 Unterhaltung der Maschinen und technischen Anlagen Otterberg	397,17	2.500,00	2.500,00	125,00	2.375,00
	523700 Unterhaltung der Betriebs- und	71.613,06	96.750,00	85.750,00	4.287,50	81.462,50
	523800 Geringwertige Geräte, Ausstattungs-, Ausrüstungs- und sonstige Gebrauchsgegenstände (unter 60,00 €)	42.323,94	46.870,00	50.800,00		
					2.540,00	48.260,00
	524400 Laborbedarf, Werkstättenbedarf, Lebensmittel, Arzneimittel, Verbandsstoffe, Sanitätsverbrauchsmaterial, Baumaterial, sonstiger Anstaltsbedarf, Saat- und Pflanzgut	5.342,50	5.700,00	5.700,00		
					285,00	5.415,00
	524500 Verbrauchsmittel an Schulen: Lehr- und Unterrichtsmittel (Landkarten, Filme, Zeichnungen, physikalische und chemische Stoffe), Lernmittel, Schulbücher, Werkstoffe	154.798,43	137.000,00	167.000,00		
					8.350,00	158.650,00
	524900 Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen	27.903,11	28.000,00	29.500,00	1.475,00	28.025,00
	SUMME	1.961.009,96	2.071.820,00	2.192.950,00	109.647,50	2.083.302,50
18.	sonstige laufende Aufwendungen	5.255.058,70	3.317.050,00	3.310.150,00		
	davon werden folgende Konten mit einer 5 %igen Sperre belegt:					
	561300 Aufwendungen für übernommene Reisekosten für	161.658,27	170.950,00	177.100,00	8.855,00	168.245,00
	562400 Datenverarbeitung	340.310,51	366.200,00	364.995,00	18.249,75	348.745,25
	563100 Büromaterial	268.756,46	269.550,00	290.700,00	14.535,00	276.165,00
	563200 Fachliteratur, Zeitschriften	66.888,84	61.900,00	63.800,00	3.190,00	60.610,00
	563600 Öffentlichkeitsarbeit	6.576,67	21.650,00	24.550,00	1.227,50	23.322,50
	563930 Projektkosten	217.584,09	421.500,00	347.500,00	17.375,00	330.125,00
	563999 Sonstige Geschäftsaufwendungen	110.546,86	120.950,00	130.050,00	6.502,50	123.547,50
	569500 Aufwendungen für Partnerschaften	5.546,64	20.000,00	20.000,00	1.000,00	19.000,00
	SUMME	1.177.868,34	1.462.700,00	1.418.695,00	70.934,75	1.347.760,25
	SUMME Gesamt	3.138.878,30	3.524.520,00	3.611.645,00	180.582,25	3.431.062,75

Die Verfügung einer 5-prozentigen Haushaltssperre bei allen Sachkonten ist u. a. ein Teil der Stufe 3 für die Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz. Von dieser Haushaltssperre ausgenommen sind alle Ansätze, die von der Kreisverwaltung nicht zu beeinflussen sind, also Ausgaben, auf die ein gesetzlicher Anspruch oder eine Leistungsverpflichtung besteht sowie für Ausgaben, die unaufschiebbar sind.

Bei den entsprechenden Buchungsstellen wurden insgesamt 3.440.500,25 € an Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt. Dies sind 9.437,50 € mehr als rechnerisch nach Verfügung der Haushaltssperre zur Verfügung hätten stehen dürfen (3.431.062,75 €). Im Gesamtergebnis wurden auf den betroffenen Buchungsstellen jedoch nur 3.139.860,30 € angeordnet, sodass die Haushaltssperre mit Einsparungen von 291.202,45 € insgesamt eingehalten wäre.

Konto	Planansatz	5%ige Haushaltssperre	verbleibender Ansatz	Ansatz lt. KIS	Differenz verbleibender Ansatz ./. Ansatz lt. KIS	Anordnungen	Abweichung Ergebnis - Ansatz im HH- Jahr lt. KIS	Abweichung Ergebnis - verbleibender Ansatz
523101	481.500,00 €	24.075,00 €	457.425,00 €	388.477,49 €	-68.947,51 €	186.342,58 €	-202.134,91 €	-271.082,42 €
523103	52.000,00 €	2.600,00 €	49.400,00 €	49.400,00 €	0,00 €	0,00 €	-49.400,00 €	-49.400,00 €
523105	20.000,00 €	1.000,00 €	19.000,00 €	19.000,00 €	0,00 €	3.855,59 €	-15.144,41 €	-15.144,41 €
523106	33.300,00 €	1.665,00 €	31.635,00 €	31.635,00 €	0,00 €	99,83 €	-31.535,17 €	-31.535,17 €
523107	1.000,00 €	50,00 €	950,00 €	1.000,00 €	50,00 €	1.589,33 €	589,33 €	639,33 €
523108	2.000,00 €	100,00 €	1.900,00 €	1.900,00 €	0,00 €	181,22 €	-1.718,78 €	-1.718,78 €
523109	500,00 €	25,00 €	475,00 €	475,00 €	0,00 €	0,00 €	-475,00 €	-475,00 €
523120	500,00 €	25,00 €	475,00 €	475,00 €	0,00 €	0,00 €	-475,00 €	-475,00 €
523130	14.500,00 €	725,00 €	13.775,00 €	13.775,00 €	0,00 €	2.861,73 €	-10.913,27 €	-10.913,27 €
523210	358.500,00 €	17.925,00 €	340.575,00 €	340.575,00 €	0,00 €	361.062,78 €	20.487,78 €	20.487,78 €
523211	56.500,00 €	2.825,00 €	53.675,00 €	53.675,00 €	0,00 €	60.036,71 €	6.361,71 €	6.361,71 €
523212	80.000,00 €	4.000,00 €	76.000,00 €	76.000,00 €	0,00 €	72.495,80 €	-3.504,20 €	-3.504,20 €
523213	52.000,00 €	2.600,00 €	49.400,00 €	49.400,00 €	0,00 €	51.238,03 €	1.838,03 €	1.838,03 €
523214	22.000,00 €	1.100,00 €	20.900,00 €	20.900,00 €	0,00 €	13.287,22 €	-7.612,78 €	-7.612,78 €
523300	320.000,00 €	16.000,00 €	304.000,00 €	304.000,00 €	0,00 €	190.353,84 €	-113.646,16 €	-113.646,16 €
523500	25.450,00 €	1.272,50 €	24.177,50 €	23.621,27 €	-556,23 €	19.210,68 €	-4.410,59 €	-4.966,82 €
523510	123.450,00 €	6.172,50 €	117.277,50 €	186.731,24 €	69.453,74 €	227.418,17 €	40.686,93 €	110.140,67 €
523600	174.500,00 €	8.725,00 €	165.775,00 €	165.775,00 €	0,00 €	177.660,22 €	11.885,22 €	11.885,22 €
523610	11.500,00 €	575,00 €	10.925,00 €	10.925,00 €	0,00 €	9.847,68 €	-1.077,32 €	-1.077,32 €
523620	15.000,00 €	750,00 €	14.250,00 €	14.250,00 €	0,00 €	0,00 €	-14.250,00 €	-14.250,00 €
523630	7.500,00 €	375,00 €	7.125,00 €	7.125,00 €	0,00 €	0,00 €	-7.125,00 €	-7.125,00 €
523640	2.500,00 €	125,00 €	2.375,00 €	2.375,00 €	0,00 €	882,37 €	-1.492,63 €	-1.492,63 €
523700	85.750,00 €	4.287,50 €	81.462,50 €	82.115,00 €	652,50 €	88.957,68 €	6.842,68 €	7.495,18 €
523800	50.800,00 €	2.540,00 €	48.260,00 €	48.260,00 €	0,00 €	36.762,66 €	-11.497,34 €	-11.497,34 €
524400	5.700,00 €	285,00 €	5.415,00 €	5.415,00 €	0,00 €	6.116,41 €	701,41 €	701,41 €
524500	167.000,00 €	8.350,00 €	158.650,00 €	158.650,00 €	0,00 €	132.219,04 €	-26.430,96 €	-26.430,96 €
524900	29.500,00 €	1.475,00 €	28.025,00 €	28.025,00 €	0,00 €	33.518,31 €	5.493,31 €	5.493,31 €
561300	177.100,00 €	8.855,00 €	168.245,00 €	175.245,00 €	7.000,00 €	198.641,65 €	23.396,65 €	30.396,65 €
562400	364.995,00 €	18.249,75 €	346.745,25 €	346.130,25 €	-615,00 €	350.864,71 €	4.734,46 €	4.119,46 €
563100	290.700,00 €	14.535,00 €	276.165,00 €	280.665,00 €	4.500,00 €	233.294,54 €	-47.370,46 €	-42.870,46 €
563200	63.800,00 €	3.190,00 €	60.610,00 €	60.610,00 €	0,00 €	67.062,05 €	6.452,05 €	6.452,05 €
563600	24.550,00 €	1.227,50 €	23.322,50 €	23.322,50 €	0,00 €	24.394,59 €	1.072,09 €	1.072,09 €
563930	347.500,00 €	17.375,00 €	330.125,00 €	328.025,00 €	-2.100,00 €	452.523,57 €	124.498,57 €	122.398,57 €
563999	130.050,00 €	6.502,50 €	123.547,50 €	123.547,50 €	0,00 €	134.466,43 €	10.918,93 €	10.918,93 €
569500	20.000,00 €	1.000,00 €	19.000,00 €	19.000,00 €	0,00 €	2.614,88 €	-16.385,12 €	-16.385,12 €
Summe	3.611.645,00 €	180.582,25 €	3.431.062,75 €	3.440.500,25 €	9.437,50 €	3.139.860,30 €	-300.639,95 €	-291.202,45 €

4.6. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen und Inanspruchnahme der gegenseitigen Deckungsfähigkeit

Mittelüberschreitungen werden auf Budgetebene überwacht; innerhalb des Budgets sind die Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Die Deckungsfähigkeit kraft Gesetzes (§ 16 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 GemHVO) innerhalb eines Teilhaushaltes wird dadurch nicht eingeschränkt. Alle Budgets eines Teilhaushaltes bilden einen Deckungskreis. Der entsprechende Vermerk findet sich auch im Haushaltsplan. Bei Überschreitungen eines Budgets werden kurze Sachverhaltsschilderungen mit Angabe des zur Deckung herangezogenen Bereichs zu Informationszwecken gefertigt und dem Landrat zur Kenntnisnahme und Mitzeichnung vorgelegt.

Die Inanspruchnahme der per Gesetz großzügig angelegten Deckungsfähigkeit darf nicht zu einer Minderung des Jahresergebnisses und des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen führen (§ 16 Absatz 1 S. 3 GemHVO).

Die in 2018 zu Buche stehenden überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 68.897,51 € betreffen den Teilhaushalt 8 Brand- und Katastrophenschutz, Leistung 12601 Gefahrenabwehr, Konto 523510 Fahrzeugunterhaltung (Instandhaltung, Reparatur, Reifen).

Erfolgskonten 2018												
Buchungsstelle	HH-Ansatz	HH-Nachtrag	Summe HH-Mittel	Anordnungen	Anordnung Sachkonten	Anordnungen PAP	Summe Mittelverwend.	verfügbar	Sperre f.d. Jahr	MBS	Mittel übertrag.	APL/UPL - Ansatz
Summe Erlöse	168.815.339,00	-574.425,00	168.813.914,00	168.649.777,67	2.608.254,10	223.476,20	168.649.777,67	164.136,33	0,00		0,00	0,00
Summe Aufwendungen	168.797.322,00	5.745.658,00	174.935.397,75	170.436.937,41	8.511.129,49	2.182.147,15	170.436.937,41	4.498.460,34	249.479,76		0,00	68.897,51
Differenz	18.017,00	-6.320.083,00	-6.121.483,75	-1.787.159,74	-5.902.875,39	-1.958.670,95	-1.787.159,74	-4.334.324,01	-249.479,76		0,00	-68.897,51

4.7. Anhang

Die Ausführungen im Anhang sind insgesamt nicht zu beanstanden. Auf die vorgeschriebenen Punkte wurde im Wesentlichen eingegangen.

4.8. Anlagen zum Jahresabschluss

Die nach § 108 GemO beigefügten Anlagen gaben keinen Anlass zu Beanstandungen. Insbesondere der Rechenschaftsbericht ist, wie in den Vorjahren, sehr ausführlich und anschaulich gehalten und vermittelt auch dem außenstehenden Leser ein tatsächliches Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Kaiserslautern. Erläuterungen zu allen wichtigen Positionen sind im Bericht enthalten. Er entspricht den wesentlichen Voraussetzungen des § 49 GemHVO.

4.8.1. Anmerkungen zum Rechenschaftsbericht

Aufgrund der Abweichungen zwischen Planung und Ergebnissen war während der begleitenden Prüfung bereits mit dem Fachbereich Finanzen erörtert worden, dass auf die entsprechenden Begründungen im Rechenschaftsbericht besonderes Augenmerk zu legen ist. Wir verweisen insoweit auf die entsprechenden Ausführungen des Rechenschaftsberichtes, der uns am 27.07.2020 nachgereicht wurde.

Der Rechenschaftsbericht ist ausführlich und anschaulich gehalten und vermittelt ein tatsächliches Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Kaiserslautern. Erläuterungen zu den wichtigen Positionen sind im Bericht enthalten. Er entspricht den wesentlichen Voraussetzungen des § 49 GemHVO.

4.8.2. Anmerkungen zur Bilanzentwicklung

Die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung betrugen zum 31.12.2018 176.200.000,00 €, der Kassenbestand 6.196.194,44 €. Wir verweisen in diesem Zusammenhang nochmals auf unsere Ausführungen im Prüfbericht zum Jahresabschluss 2016, in dem wir beanstandet hatten, dass mehr Liquiditätskredite aufgenommen waren als tatsächlich benötigt wurden.

Der Jahresfehlbetrag hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 3.345.687,60 € auf 1.787.159,74 € verringert.

4.9. Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

Der Landkreis hat am 11.06.2012 einen Konsolidierungsvertrag zur Teilnahme am kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP) geschlossen. Die Nachweisführung gegenüber der ADD Trier war termingerecht erfolgt. Die Prüfungsbestätigung zum rechnerischen Nachweis im Rahmen des KEF-Nachweisverfahrens vom 26.11.2019 war am 27.11.2019 anhand der vorläufigen Zahlen der Rechnungslegung durch das Rechnungsprüfungsamt erteilt worden.

Die wesentlichen Ausführungen zur Entwicklung des KEF sind mit den folgenden Auszügen aus dem vorgelegten KEF-Nachweis wiedergegeben:

Mit den Anlagen 1-2 erbringen wir den Nachweis für den Erfolg der **Konsolidierungsmaßnahmen gem. § 3 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag**. Unser Konsolidierungsbeitrag nach § 2 Abs. 2 S. 2 Konsolidierungsvertrag beträgt 2.046.958 €. Mit den Konsolidierungsmaßnahmen war für 2018 ein Konsolidierungsaufkommen von 3.323.729 € angestrebt. Der IST-Betrag des Konsolidierungsbeitrages beläuft sich nach den vorläufigen Zahlen der Jahresrechnung 2018 (die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 ist im Frühjahr 2019 vorgesehen) auf **3.961.207 €** und übersteigt den gem. §§ 2 Abs. 2 und 3 Abs. 1 Konsolidierungsvertrag geschuldeten Konsolidierungsbeitrag (3.323.729 €) folglich um 637.478 €. Aufgrund des Übertrages aus dem Vorjahr in Höhe von 10.872.215 € beträgt die Überschreitung insgesamt 12.786.464 €. Dieser Konsolidierungserfolg wurde erreicht, obwohl im Jahr 2018 keine Gewinnausschüttung durch die Kreissparkasse Kaiserslautern erfolgt ist und auch keine Mieterträge durch den TÜV Rheinland Plus GmbH für die Schilderprägestelle erzielt wurden. Der Ausfall der Mieterträge ist auf die Sanierung des Kreisverwaltungsgebäudes zurückzuführen und des damit zusammenhängenden Umzuges der Verwaltung auf mehrere Standorte. Die Mieterträge für die Schilderprägestelle fallen daher zumindest bis zum Ende der Baumaßnahme aus.

Trotz des Konsolidierungserfolges konnte der Landkreis Kaiserslautern die Mindest-Nettotilgung (in Höhe von 4.912.700 €), wie im Leitfaden zum KEF-RP vorgesehen, trotz der Entschuldungshilfe und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht in voller Höhe realisieren.

Mit einer tatsächlichen Tilgung von 1.549.619 € wurde die Mindest-Nettotilgung in Höhe von 4.912.700 € wiederum nicht erreicht. Der Zielgröße des Liquiditätskreditstandes zum 31.12.2018 in Höhe von 83.312.506 € stand eine Ist-Größe von 166.538.851 € gegenüber.

4.10. Kreisumlage und Haushaltsausgleich

Im Hinblick auf die Festsetzung der Höhe der Kreisumlage war zwischenzeitlich ein Rechtsstreit im Gange, in dessen Verlauf der Landkreis Kaiserslautern gegen das Land Rheinland-Pfalz obsiegte. Die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts Koblenz (OVG) erging mit Urteil vom 17. Juli 2020 und ist nunmehr rechtskräftig. Der Rechtsstreit beruhte auf folgendem Hintergrund:

Mit für sofort vollziehbar erklärtem Bescheid vom 04.05.2016 hob die Kommunalaufsichtsbehörde (ADD) im Wege der Ersatzvornahme gemäß § 66 LKO den durch den Kreistag des Landkreises Kaiserslautern am 01.02.2016 gefassten Beschluss über den in § 7 der Haushaltssatzung festgelegten Kreisumlagehebesatz in Höhe von 42,25 v. H. auf und fasste zugleich an Stelle des Kreistages im Wege der Ersatzvornahme den § 7 der beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 dergestalt neu, dass der Umlagesatz auf 44,23 v. H. festgesetzt wurde. Die hiergegen erhobene Klage des Landkreises Kaiserslautern gegen das Land Rheinland-Pfalz hatte vor der Berufungsinstanz vor dem OVG in Koblenz insoweit Erfolg, als die angegriffenen kommunalaufsichtlichen Maßnahmen aufgehoben wurden. In einer Pressemitteilung vom 05.08.2020 führt das OVG Rheinland-Pfalz aus, dass die Beanstandung des Haushalts des Landkreises Kaiserslautern für das Jahr 2016 durch die Kommunalaufsicht des Landes Rheinland-Pfalz und die von ihr festgesetzte Er-

höhung der Kreisumlage rechtswidrig seien, weil das Land dadurch unzulässig in die verfassungsrechtlich geschützte finanzielle Mindestausstattung von mehr als einem Viertel der kreisangehörigen Gemeinden eingegriffen hätte. Bei der Beantwortung der Frage, ob die Erhöhung einer Kreisumlage allein oder im Zusammenwirken mit anderen Umlagen dauerhaft gegen den verfassungsrechtlichen Anspruch auf finanzielle Mindestausstattung der umlagepflichtigen Gemeinden verstoße, sei maßgeblich auf die Liquiditätskreditbelastung innerhalb eines Zehnjahreszeitraums abzustellen. Sonstige Finanzkennzahlen, insbesondere die „freie Finanzspitze“ oder die Eigenkapitalhöhe bzw. Kapitalrücklage seien entgegen der Annahme der Vorinstanz insoweit weniger oder kaum aussagekräftig. Die im Eigenkapital bilanzierten Vermögenswerte, z. B. Friedhöfe, Gemeindestraßen und sonstige kommunale Einrichtungen, seien nämlich überwiegend nicht veräußerbar.

Zu beachten ist unabhängig davon u.a. ein Beitrag des Präsidenten des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz vom 05. Oktober 2021 zum Thema „Landkreise – Haushaltsausgleich, Kreisumlage und Kommunalaufsicht“³.

„Auch Landkreise sind gesetzlich verpflichtet, ihren Haushalt in Planung und Rechnung auszugleichen.“⁴ Somit haben sie grundsätzlich im Ergebnishaushalt / in der Ergebnisrechnung einen Jahresfehlbetrag⁵ und im Finanzhaushalt / in der Finanzrechnung negative freie Finanzspitzen⁶ zu vermeiden.⁷

Erweist sich dies als objektiv unmöglich, ist es geboten, das Defizit auf ein unabweisbares Ausmaß zu begrenzen.⁸

Defizitäre Kreishaushalte gelten als nicht ausgeglichen, wenn der Landkreis seine Einsparungsmöglichkeiten noch nicht ausgeschöpft hat oder es ihm rechtlich möglich ist, als Ultima Ratio die Kreisumlage anzuheben. In diesem Fall fehlt es an der Unabweisbarkeit des ausgewiesenen Defizits.⁹ Zur Rolle der Kreisumlage bei der Erfüllung des Haushaltsausgleichsgebots hatte sich das OVG Rheinland-Pfalz zuletzt 2020¹⁰ grundsätzlich geäußert. Die Entscheidung ist seit Juni 2021 rechtskräftig¹¹. Demnach ist nunmehr von Folgendem auszugehen:

³ Siehe Sonderrundschreiben S 1262/2021 des Landkreistages Rheinland-Pfalz vom 07.10.2021.

⁴ § 57 LKO i. V. m. § 93 Abs. 4 GemO.

⁵ Ein Jahresfehlbetrag entsteht, wenn die Aufwendungen die Erträge übersteigen.

⁶ Eine negative freie Finanzspitze liegt vor, wenn die planmäßigen Tilgungen nicht aus dem Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen finanziert werden können.

⁷ § 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 Nr. 1 und 2 GemHVO. Darüber hinaus setzt der Ausgleich der Rechnung voraus, dass in der Bilanz kein negatives Eigenkapital ausgewiesen ist (§ 18 Abs. 2 Nr. 3 GemHVO). Andernfalls verstößt der Landkreis zugleich gegen das Überschuldungsverbot (§ 93 Abs. 6 GemO).

⁸ BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2015, - 10 C 13/14 -, juris Rn. 21.

⁹ BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2015, a. a. O. juris Rn. 26f.

¹⁰ Urteil vom 17. Juli 2020 – 10 A 11208/18, juris.

Eine Anhebung der Kreisumlage ist verfassungsrechtlich erst dann unzulässig, wenn sie in die Steuerertragshoheit¹² oder das Recht auf finanzielle Mindestausstattung¹³ der kreisangehörigen Gemeinden eingreift.¹⁴

Ein Eingriff in die Steuerertragshoheit ist nach einer Entscheidung des OVG aus dem Jahr 2014¹⁵ jedenfalls so lange ausgeschlossen, wie die Kreisumlage zusammen mit anderen Umlagen¹⁶ nicht mehr als 96% der Umlagegrundlagen¹⁷ der kreisangehörigen Gemeinden abschöpft.¹⁸ 2015 bis 2018¹⁹ traf dies bei 46 von 65 defizitär beschlossenen Kreishaushalten für keine einzige kreisangehörige Gemeinde, im Übrigen nur für vereinzelte Gemeinden zu. Die durchschnittlichen Umlagebelastungen der Ortsgemeinden in den einzelnen Landkreisen reichten 2018 von 68,1% in Mainz-Bingen bis 88,6% im Donnersbergkreis (Anmerkung: Kaiserslautern lag bei 83,4%).

Nach den Prüfungserfahrungen des Rechnungshofs steht daher in den seltensten Fällen die Steuerertragshoheit der kreisangehörigen Gemeinden einer Erhöhung von Kreisumlagen entgegen.

Sobald sich auch sparsam und wirtschaftlich aufgestellte Kreishaushalte flächendeckend nicht mehr ausgleichen lassen, weil keine Möglichkeit besteht, die Kreisumlage ohne Eingriff in die Steuerertragshoheit der kreisangehörigen Gemeinden zu erhöhen, wäre ggf. das Land aufgerufen, die Umlagegrundlagen der Landkreise durch

¹¹ Die Beschwerde des Landes gegen die Nichtzulassung der Revision hat das Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 29. Juni 2021 – 8 B 58.20 – zurückgewiesen.

¹² Vgl. Art. 106 Abs. 6 GG.

¹³ Vgl. Art. 28 Abs. 2 GG.

¹⁴ BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2015, a. a. O. juris Rn. 28.

¹⁵ Urteil vom 21. Februar 2014 – 10 A 10515/13, juris Rn. 44.

¹⁶ Verbandsgemeindeumlage, Finanzausgleichumlage. Die Umlage zur Finanzierung des Fonds Deutsche Einheit ist seit 2019 weggefallen.

¹⁷ Hierzu gehören die Schlüsselzuweisungen des Landes, die Realsteuern (Grund- und Gewerbesteuer), die Einzahlungen aus den Gemeindeanteilen an der Umsatz- und Einkommensteuer sowie Ausgleichsleistungen aus Umsatzsteuermehreinnahmen des Landes (§ 25 Abs. 1 Satz 2 LFAG). Dabei werden die Realsteuern auf sogenannte Nivellierungssätze umgerechnet. Dies sind fiktive Hebesätze, die der Gesetzgeber in § 13 Abs. 2 LFAG festgelegt hat. Sie werden von Zeit zu Zeit an die durchschnittlichen Hebesätze der Gemeinden angepasst. Setzt eine Gemeinde Hebesätze fest, die höher sind als die Nivellierungssätze, verbleiben ihr die darauf entfallenden Einnahmen im vollen Umfang. Nicht über die Kreisumlage anteilig abgeschöpft werden z. B. Einnahmen aus sonstigen Steuern (z. B. Hundesteuer, Vergnügungssteuer), Mieten, Pachten, Gebühren und Zuweisungen des Landes für laufende Zwecke. Die Umlagegrundlagen beliefen sich in 2018 auf rund 72% der Gesamteinnahmen aller Kommunen.

¹⁸ In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall erreichte die Umlageanspannung 96%. Das Gericht hat ausgeführt, dass eine Abschöpfung von mehr als 100% indessen rechtswidrig ist (OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13. Dezember 1978 – 7 A 72/77, AS 15, S. 157 ff.).

¹⁹ Neuere Daten liegen derzeit nicht vor.

Anhebung der seit 1. Januar 2014 unveränderten Nivellierungssätze für die Realsteuern (§ 13 Abs. 2 LFAG) auszuweiten.

Auch Abschöpfungsgrade von unter 100% können das Recht auf finanzielle Mindestausstattung der Gemeinden verletzen, wenn sie zu deren dauerhafter struktureller Unterfinanzierung führen. Maßgeblich hierfür sind nach Entscheidungen des OVG aus den Jahren 2014 und 2020 die Betrachtung eines Zehn-Jahres-Zeitraums²⁰ sowie als wesentlicher Indikator die Entwicklung der Liquiditätskredite.²¹ Eine Unterfinanzierung ist jedenfalls dann anzunehmen, wenn eine Gemeinde trotz mindestens den Nivellierungssätzen entsprechenden²² Realsteuerhebesätzen dauerhaft Liquiditätskredite von über 1.000 € je Einwohner aufweist.²³

Die Erhebung einer höheren Kreisumlage ist allerdings dennoch möglich, wenn sie nur bei einzelnen kreisangehörigen Gemeinden in die Steuerertragshoheit eingreift oder zu einer strukturellen Unterfinanzierung führt. Diesen Fällen ist nach dem OVG durch Teilerlass der Kreisumlage auf der Erhebungsebene Rechnung zu tragen.²⁴ Erst bei Betroffenheit von mehr als einem Viertel der kreisangehörigen Gemeinden wird die verfassungsrechtliche Zulässigkeitsschwelle überschritten.²⁵ Dies war – wie bereits ausgeführt – bei der Steuerertragshoheit nie der Fall. Bei der Liquiditätskreditbelastung lag der Anteil der kreisangehörigen Gemeinden 2015 bis 2018 nur bei vier Landkreisen höher als ein Viertel²⁶, bei zwei davon nur in einem bzw. zwei Jahren.

Eine Liquiditätskreditbelastung kreisangehöriger Gemeinden, die ggf. die Erhebung der Kreisumlage begrenzen kann, resultiert aus deren unausgeglichenen Finanzrechnungen. Diese sind immer dann rechtswidrig, wenn die Gemeinde den Haushaltsausgleich durch Festsetzung höherer Realsteuerhebesätze erreichen kann. Verfassungsrechtlich zulässig sind Hebesätze weit oberhalb der Nivellierungssätze.²⁷

²⁰ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 21. Februar 2014, a. a. O., juris Rn. 53; Urteil vom 17. Juli 2020, a. a. O., juris Rn. 102.

²¹ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17. Juli 2020, a. a. O., juris Rn. 113.

²² OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17. Juli 2020, a. a. O., juris Rn. 136.

²³ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17. Juli 2020, a. a. O., juris Rn. 118 und 123.

²⁴ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17. Juli 2020, a. a. O., juris Rn. 98.

²⁵ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17. Juli 2020, a. a. O., juris Rn. 100.

²⁶ 26,42% bis 51,49%.

²⁷ Vgl. hierzu Fn 1 und VG Darmstadt, Beschluss vom 22. August 2019 – 4 L 1004/19, juris, zur Zulässigkeit eines Hebesatzes der Grundsteuer B von 995%. Tatsächlich erreichten die durchschnittlichen Hebesätze z. B. der Grundsteuer B der kreisangehörigen Gemeinden in Rheinland-Pfalz 2019 mit 383% nicht einmal den diesbezüglichen Durchschnittshebesatz der anderen Flächenländer (423%).

Zwar muss der Landkreis bei der Berechnung der Kreisumlage stets von den Nivelierungssätzen ausgehen.²⁸ Der Kreisverwaltung obliegt jedoch als unterer Behörde der allgemeinen Landesverwaltung²⁹ die Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden.³⁰ In dieser Eigenschaft hat sie gegen deren unausgeglichene und daher rechtswidrige Haushalte einzuschreiten.³¹ Erfüllt sie diese Rechtspflicht, hat dies – ggf. durch erhöhte Realsteuerhebesätze – ausgeglichene Haushalte der kreisangehörigen Gemeinden zur Folge. Sind diese durch den Haushaltsausgleich nicht mehr auf langfristige Liquiditätskredite angewiesen, ergeben sich für den Landkreis erweiterte Möglichkeiten zur Erhebung der Kreisumlage.

Ein defizitärer Kreishaushalt ist daher rechtswidrig, wenn eine Erhöhung der Kreisumlage möglich ist, ohne dass bei mehr als einem Viertel der kreisangehörigen Gemeinden die Umlagegrundlagen abgeschöpft werden oder eine strukturelle Unterfinanzierung eintritt.“

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hat als für die Landkreise zuständige Kommunalaufsichtsbehörde³² rechtswidrige Kreishaushalte zu beanstanden.³³ Daher ist sie verpflichtet, sich die verfassungsrechtliche Unzulässigkeit einer Umlageerhöhung von defizitär planenden Landkreisen nachweisen zu lassen.

Nach § 60 Satz 1 LKO hat die ADD im Rahmen der Kommunalaufsicht über die Landkreise sicherzustellen, dass deren Verwaltung im Einklang mit dem geltenden Recht geführt wird. Die bloße Kenntnismahme von offensichtlichen Rechtsverstößen eines Landkreises steht in eklatantem Widerspruch zu diesem gesetzlichen Auftrag.

Soweit der Rechnungshof für die Prüfung kreisangehöriger Kommunen zuständig ist, fordert er bei seinen Prüfungen regelmäßig die seinen Prüfungszeitraum betreffenden kommunalaufsichtlichen Haushaltsverfügungen an. Nach deren Inhalt scheint die im Jahresbericht 2021, Nr. 11 beschriebene Aufsichtspraxis der ADD überwiegend auch das Vorgehen der Kreisverwaltungen als Kommunalaufsichtsbehörden der kreisangehörigen Gemeinden zu prägen. Die umfassende rechtswidrige Tolerierung unausgeglichener Kommunalhaushalte durch die Kreisverwaltungen als untere Landesbehörden engt die Dispositionsmöglichkeiten der Landkreise bei der Erhebung von Kreisumlagen selbst ein.“

²⁸ § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 i. V. m. § 13 Abs. 2 LFAG.

²⁹ § 55 Abs. 2 Nr. 1 LKO.

³⁰ § 118 Abs. 1 Satz 1 GemO.

³¹ VGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 16. Dezember 2020 – VGH N 12-14/19; juris Rn. 106 und BVerwG, Urteil vom 29. Mai 2019 – 10 C 1/18, juris Rn. 22.

³² § 61 Abs. 1 LKO.

³³ Vgl. Fn 23.

Nach der vorherrschenden Rechtsprechung steht es der Aufsicht bei offensichtlichen Rechtsverstößen nicht mehr frei, ob sie einschreitet. Besonders schwer wiegt eine nicht ausreichende oder vollständig ausgeschöpfte Umlageerhebung in den Fällen überschuldeter Kommunen, die – wie der Landkreis- durch weitere Defizite ihre Überschuldung zusätzlich verschärfen.

Insoweit verweisen wir auf die nachstehende Umlageberechnung 2018, die uns von der Finanzabteilung zur Verfügung gestellt wurde:

Ermittlung Umlagebedarf gem. § 72 GemO

2018 RE

Rechtsnorm GemHVO		Beträge	Bezeichnung
§ 3 Abs. 1 Nr. 17	+	156.831.778	lfd. Auszahlungen
§ 3 Abs. 1 Nr. 20	+	3.344.780	Zins-/sonstige Finanzauszahlungen
§ 3 Abs. 1 Nr. 24	+	0	außerordentliche Auszahlungen
aus § 3 Abs. 1 Nr. 46	+	2.184.038	Auszahlungen zur planm. Tilgung von Inv.krediten
= zu deckende Auszahlungen		162.360.597	
§ 3 Abs. 1 Nr. 10	-	113.280.082	lfd. Einzahlungen ohne Umlageaufkommen
§ 3 Abs. 1 Nr. 19	-	166.888	Zins-/sonstige Finanzeinzahlungen
§ 3 Abs. 1 Nr. 23	-	0	außerordentliche Auszahlungen
§ 2 Abs. 1 Nr. 28	+	1.787.160	Erhöhung zum Ausgleich Erghh
ergibt Umlagebedarf 1		50.700.787	44,79%
	-		Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Haushaltsjahres
§ 3 Abs. 1 Nr. 49	+	13.500.000	Auszahlung zu geplanten Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung.
ergibt Umlagebedarf 2		64.200.787	
§ 3 Abs. 1 Nr. 52	+	4.798.899	Zunahme der liquiden Mittel
§ 3 Abs. 1 Nr. 43	+	3.464.954	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit
ergibt Umlagebedarf 3		72.464.640	
aus § 3 Abs. 1 Nr. 46	+	2.184.038	Auszahlungen zur außerplanmäßigen Tilgung von Investitionskrediten.
ergibt Umlagebedarf 4		74.648.679	

nur wenn keine Kredite

Umlageaufkommen	47.827.430	42,25%	
Umlagegrundlagen	113.201.086	1%	1.132.011
Umlagebedarf unter Berücksichtigung 2-4		65,94%	

Die unumstößliche Umlagegröße wäre mit dem Umlagebedarf 1 nach dem Berechnungsschema der VV festgelegt. Der so errechnete Betrag müsste sich für einen KEF-Teilnehmer zwingend um die vereinbarte Mindestnettotilgung in Höhe von 4.912.700 € erhöhen, um den KEF-Vertrag erfüllen zu können.

Betrachtet man sich die Zahlen aus dem Jahresabschluss 2018, wäre zur Erfüllung des Vertrages eine Umlage von „utopischen“ 56,71 % erforderlich gewesen.

Eine voll ausfinanzierte Umlage hätte somit in 2018 entsprechend der Berechnung für einen Umlagebedarf 4, nach den Zahlen, wie sie sich im Abschluss als notwendig erwiesen haben, gar vollkommen unrealistische 65,94 % betragen.

Die Entwicklung zu solchen Zahlen muss nach wie vor als besorgniserregend angesehen werden.

Auch wenn die Berechnungen belegen, dass bei der gegebenen Umlagegrundlage eine vernünftige Umlagegestaltung mit den vorgegebenen Mitteln nicht zu erreichen ist, ist eine politisch motivierte und „künstlich“ gering gehaltene Umlage aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes im Interesse des Landkreises nicht zielführend.

Spätestens mit Einführung des KEF-RP hätte eine strenge Umlagedisziplin die Ungeeignetheit der Finanzierungsmittel für die finanzschwachen Kommunen vor Augen führen können.

Es ist unerlässlich, die Umlagebedarfe regelmäßig anhand des vorgegebenen Berechnungsschemas zu diskutieren, solange die Rahmenbedingungen durch die Gesetzgebung nicht geändert sind.

Im Nachgang haben wir eine Auswertung im überörtlichen Vergleich für die Jahre bis 2018 aus der Datenbank des Statistischen Landesamtes Rheinland-Pfalz erhoben:

Während anderenorts die Umlagekraft aus der Gewerbesteuer je Einwohner auf 364,98 € im Jahr 2018 angewachsen ist, beträgt diese im Landkreis Kaiserslautern im Jahr 2018 lediglich 193,52 €. Auch eine bei 255,02 € je Einwohner liegende Schlüsselzuweisung (gegenüber 171,38 € je Einwohner im Landesdurchschnitt) und eine bei 136,00 € je Einwohner liegende Grundsteuer B (gegenüber 117,50 € je Einwohner im Landesdurchschnitt) können zusammen nur eine Umlagegrundlage bilden, die im Jahr 2018 um 102,01 € je Einwohner (Vorjahr: 113,25 € je Einwohner) hinter dem Landesdurchschnitt zurückbleibt. Der Umlagesatz in 2018 in Höhe von 42,25 v. H. liegt um 1,36 Prozentpunkte unter dem Landesdurchschnitt (43,61 v. H.). Nur die überdurchschnittlich hohen Schlüsselzuweisungen hoben die allgemeinen Deckungsmittel 2018 auf ein durchschnittliches Niveau.

Tabelle 5a Grundlagen der Finanzkraft der Landkreise

Merkmal LK KL	Grundlagen der Finanzkraft											
	Landkreis				Landesdurchschnitt der Landkreise							
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Haushaltsjahr	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2013	2014	2015	2016	2017	2018
a) Umlagekraft in EUR je Einwohner												
Grundsteuer A	2,98	3,08	3,21	2,96	2,93	2,93	5,46	5,79	5,71	5,62	5,59	5,61
Grundsteuer B	119,32	130,97	132,3	137,1	136,2	136	104,5	113,72	114,45	115,56	116,33	117,5
Gewerbesteuer	175,02	184,78	170,14	163,45	170,26	193,52	285,48	313,48	290,87	310,48	346,51	364,98
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	325,4	346,89	351,17	381,32	359,83	405,97	339,35	364,47	369,05	395,44	372	419,63
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	18,79	19,3	19,61	22,58	24,06	28,92	28,8	29,42	29,89	34,11	36,32	43,65
Ausgleichsleistungen nach § 21 LFAG	34,74	34,36	36,59	38,83	36,51	48,33	36,23	36,11	38,45	40,28	37,75	49,95
Schlüsselzuweisungen	195,54	206,06	212,68	213,55	230,87	255,02	140,42	142,91	141,69	144,75	159,41	171,38
Zusammen:	871,8	925,44	925,7	959,79	960,65	1.070,69	940,24	1.005,89	990,11	1.046,24	1.073,90	1.172,70
b) Umlagesatz in v.H.	41,2	41,8	42,25	44,23	44,25	42,25	43,26	43,32	43,54	43,62	44,08	43,61
c) Allgemeine Deckungsmittel												
Kreisumlage	359,18	386,83	391,11	424,51	425,09	452,37	406,72	435,73	431,07	456,32	473,38	511,46
Schlüsselzuweisungen	155,28	188,31	221,46	262,24	274,06	281,79	132,58	159,46	191,93	221,82	227,75	237,35
Steuereinnahmen												
Grunderwerbsteuer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0,01	-
Sonstige Steuern	0,93	0,7	0,43	0,55	0,53	0,52	1,36	1,44	1,45	1,32	1,39	1,35
Zusammen	515,39	575,84	613	687,3	699,68	734,68	540,65	596,63	624,46	679,46	702,53	750,16

(Quelle Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz)³⁴

Bei einer so vorgefundenen Situation ist das Erfordernis einer strengen Ausgaben-
disziplin einzufordern. Diese ist an vielen Stellen im Jahresabschluss nicht hinrei-
chend erkennbar. Auch viele kleinere Beträge können einen wirksamen Beitrag zur
Verbesserung des Ergebnisses leisten.

In diesem Zusammenhang müssen erneut die Gestaltungsmöglichkeiten auf der
Ausgabenseite angesprochen werden, die wir bereits in zurückliegenden Jahren
thematisiert hatten,

Hierzu zählt auch die seit Jahren großzügige Förderung von Kindertagesstätten.

Eine Änderung des Fördersatzes war unter politischem Widerstand nicht erfolgt.

Wie der Presse zu entnehmen war, sollten weitere Neubauten in ungeänderter
Praxis gefördert werden. Neubauten hängen teilweise zusammen mit der
expansiven Ausweisung von Neubaugebieten in einzelnen Ortschaften, so dass die
vorhandenen Einrichtungen aus diesem Grund nicht ausreichen. Die Ortsgemeinden
müssten bei der Ausweisung von Neubaugebieten die vorhandene und die

³⁴ Der endgültig von der ADD bzw. durch Gerichtsentscheid festgelegte Umlagesatz für den Landkreis beträgt für die Haushaltsjahre
2016 42,25 % und 2017 42,25 %.

erforderliche Infrastruktur selbst berücksichtigen, so dass dies neben den gesetzlichen Vorgaben ein weiterer Grund gewesen wäre, die Förderhöhe des Landkreises nach unten zu korrigieren. Wir verweisen auf die entsprechenden Feststellungen aus zurückliegenden Jahresabschlussprüfungen.

Weiterhin werden regelmäßig eine Vielzahl von sonstigen Projekten aufgegriffen, die auch wenn diese i.d.R. gefördert sind, erhebliche Mittel des Landkreises binden, die nicht unabweisbar erforderlich wären. Bevor in Zukunft solche neuen Projekte oder Projektlaufzeiten beantragt werden, wären diese im Hinblick auf die dramatische Haushaltslage eingehend zu hinterfragen. Beispiele finden wir in der Prüfungspraxis der Verwendungsnachweise immer wieder. Auch liebgewonnene Förderungen Dritter sind in diesem Zusammenhang zu nennen, die unter den Zwängen des Haushaltsrechts künftig einer kritischen Betrachtung unterzogen werden sollten.

4.11. Kreditaufnahme

Die Verbindlichkeiten belaufen sich zum 31.12.2018 auf insgesamt 233.267.561,54 €. U. a. entfallen davon 38.911.786,96 € auf Investitionskredite und 176.200.000,00 € auf Liquiditätskredite. Demgegenüber stehen Forderungen in Höhe von 23.623.556,93 € und ein Kassenbestand in Höhe von 6.196.194,44 €. Die durchschnittliche Tilgungsdauer hinsichtlich der Verschuldung aus Kreditaufnahmen (= Gesamtverschuldung: 215.111.786,96 €: Auszahlung zur planmäßigen Tilgung: 2.184.038,44 €) beträgt 98,5 Jahre. Dieser Zeitraum würde zur Rückzahlung der Kreditverbindlichkeiten benötigt, unter der Annahme, dass die Tilgungszahlungen künftig gleich bleiben und keine neuen Verbindlichkeiten aus Krediten eingegangen werden. Die lange Tilgungsdauer ist dem hohen Stand der Liquiditätskredite geschuldet. Setzt man die Tilgung ins Verhältnis zum Stand der Investitionskredite (38.911.786,96 €), betrüge die durchschnittliche Tilgungsdauer „nur“ noch 18 Jahre. Der Entschuldungsgrad (Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen 1.097.841,33 €: Gesamtverschuldung aus Kreditaufnahmen 215.111.786,96 € x 100) beträgt 0,51%. Dies zeigt, dass die laufenden Einzahlungsüberschüsse nur in sehr geringem Maße zur Abdeckung der Schulden beitragen. Ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen (wie in der Regel in den Vorjahren ausgewiesen) führt zwangsläufig zu einer weiter anwachsenden Verschuldung.

Die Genehmigung der in § 2 der Haushaltssatzung 2018 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Landkreises Kaiserslautern vorgesehenen Investitionskredite in Höhe von 11.656.483 € wurde von der ADD Trier nach § 103 Absatz 2 GemO auf solche Maßnahmen beschränkt, die unter einen Ausnahmetatbestand der Ziffer 4.1.3 der VV zu § 103 GemO zu subsumieren sind. D. h., für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen durften Haushaltsmittel (Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen) durch den Landkreis und dessen

Eigenbetrieb nur in Anspruch genommen werden, soweit für die geplante Maßnahme nachweislich die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO vorlagen. Die fehlende dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises Kaiserslautern war aufgrund der negativen freien Finanzspitzen bereits unstrittig festgestellt.

Die ADD führte in ihrer Haushaltsverfügung vom 11.04.2018 u. a. folgendes aus:

„.....Gem. §§ 103 Absatz 2, 102 GemO und der VV Nr. 1 und Nr. 2 zu § 102 GemO ist sowohl die beabsichtigte Kreditaufnahme als auch die Genehmigung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, für den in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Kredite aufgenommen werden müssen, unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu prüfen. Dabei gilt es in jedem Einzelfall vor einer Mittelinanspruchnahme durch den verantwortlichen Bediensteten des Landkreises unter Anlegung strenger Maßstäbe, also im Rahmen einer restriktiven Prüfung und ggf. unter Einbindung der zuständigen Fach- oder Sonderaufsichtsbehörde, festzustellen und zu dokumentieren. Bezüglich der Ausnahmeregelungen nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO gebe ich folgendes zu beachten:

- Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand nach der Ziffer 1 der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO weise ich besonders darauf hin, dass nach der Rechtsprechung das Merkmal „unabweisbar“ i.V.m. den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift enthaltenen Beispielfällen darauf hinweist, dass die Kommune sozusagen keine andere Wahl haben darf, als die Ausgabe zu leisten. Die Situation muss mit anderen Worten gesagt von einer Alternativlosigkeit gekennzeichnet sein.*
- Der Ausnahmetatbestand nach der Ziffer 2 der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO vermag wegen der bestehenden defizitären Haushalts- und Finanzlage des Landkreises und deren planmäßigen Entwicklung regelmäßig die Haushaltsverträglichkeit einer von Ihnen vorgesehenen Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme nicht zu rechtfertigen.*
- Bei einer Berufung auf den Ausnahmetatbestand nach der Ziffer 4 der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO gebe ich zu beachten, dass eine Mittelinanspruchnahme – vorbehaltlich der sonstigen haushaltsrechtlichen Voraussetzungen – erst nach Vorlage einer verbindlichen Förderzusage bzw. des Bewilligungsbescheides erfolgen darf.“*

Solche Regelungen, die in jedem Einzelfall die Verantwortung wieder auf die örtliche Ebene verlagern, sind im Nachhinein in einer Prüfung regelmäßig nicht mehr korrigierbar. Auch wenn bei uns eine Dokumentation der Einzelfälle erfolgt, wäre es wünschenswert, wenn in jedem Einzelfall für planbare Investitionsmaßnahmen die Unabweisbarkeit eingehend und nachvollziehbar dokumentiert und von der Aufsichtsbehörde entsprechend vollständig geprüft wäre.

Hierzu führt der Rechnungshof Rheinland-Pfalz in seinem Jahresbericht 2021 u. a. folgendes aus:

„...Die ADD versagte im Prüfungszeitraum keiner Kommune trotz unausgeglichener Haushalte und teilweiser bilanzieller Überschuldung die Gesamtgenehmigung von Investitionskrediten und Verpflichtungsermächtigungen in vollem Umfang.

...Häufig stellte die ADD in ihren Haushaltsverfügungen die fehlende dauernde Leistungsfähigkeit der betreffenden Kommune fest. Die dennoch ausgesprochenen Genehmigungen von Investitionskrediten und Verpflichtungsermächtigungen verband sie mit der Maßgabe, dass die Kredite nur für Investitionen aufgenommen werden durften, welche nachweislich die fehlende dauernde Leistungsfähigkeit nicht beeinträchtigten oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme – wie z. B. Finanzierung unabweisbarer Vorhaben oder Übernahme des Schuldendienstes durch eine andere öffentliche Kasse – erfüllten. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen sollten die betroffenen Kommunen in eigener Verantwortung prüfen und dokumentieren. Die Kreditgenehmigung vorbehaltlich der Entscheidung, ob eine Aufnahme ausnahmsweise in Betracht kommt, stellt rechtlich eine aufschiebende Bedingung dar³⁵. Die Kreditermächtigung wird somit erst nach Eintritt der Bedingung wirksam. Bis dahin dürfen die Maßnahmen mangels gesicherter Finanzierung nicht begonnen werden³⁶.

Diese Bedingung war ungeeignet, den Zweck des Genehmigungserfordernisses zu fördern. Denn der Eintritt der Bedingung blieb allein der Feststellung durch die Kommunen überlassen... Dies bekräftigt die Pflicht der Aufsichtsbehörden, die Nachvollziehbarkeit der Ausnahmegründe vor Erteilung der Genehmigungen selbst zu prüfen.“

Der Landkreis Kaiserslautern verstößt ferner gegen das Prinzip von § 105 Absatz 2 GemO. Nach dieser Vorschrift dürfen Kassenkredite nur zur vorübergehenden Sicherung der kassenmäßigen Liquidität dienen. Es handelt sich gerade nicht um Deckungsmittel.

Daher ist festzustellen, dass der Landkreis über keine uneingeschränkt geordnete Haushaltswirtschaft verfügt. Vor diesem Hintergrund muss für den Landkreis Kaiserslautern – im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung – die Erreichung eines jährlich ausgeglichenen Ergebnis- und Finanzhaushaltes und der Abbau der bestehenden Liquiditätskreditverschuldung weiterhin oberstes Ziel der kommunalen Haushaltswirtschaft sein.

4.12. Zusammenfassung der Feststellungen zu den zu prüfenden Unterlagen

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass zu den zu prüfenden Unterlagen keine gravierenden Feststellungen zu treffen waren.

Die vorgenommenen Prüfungshandlungen zeigen, dass die haushaltsrechtlichen Abwicklungen im Laufe des Haushaltsjahres 2018 grundsätzlich für in Ordnung befunden werden können.

³⁵ Verwaltungsgericht Koblenz, Urteil vom 6. Juli 2004 – 6 K 2875/03.KO, S. 6 UA.

³⁶ § 93 Absatz 5 Satz 2 GemO.

Es wurde deshalb im Rahmen dieses Berichtes darauf verzichtet, alle Prüfungshandlungen, die standardmäßig erfolgten und für die

- sich kein Grund zu einer Beanstandung ergab,
- uneingeschränkte Bestätigung erteilt werden konnte,
- vorgenommene Abgleichungen jeweils Übereinstimmungen ergaben,
- bei auslegungsbedürftigen Lösungen von der Verwaltung schlüssige Argumente geliefert werden konnten,

im Einzelnen aufzulisten und zu beschreiben.

Die im Folgenden ab Punkt 5 noch dargestellten Einzelfeststellungen beziehen sich auf Probleme im administrativen Bereich und auf die Optimierung von Verwaltungsabläufen und beeinflussen i.d.R. das Ergebnis des Jahresabschlusses nicht.

Dieser Bericht wurde mit Stand vom 18.07.2022 als Entwurf der Verwaltung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt.

Der Jahresabschluss und dieser Bericht bleiben unverändert. Die Stellungnahme wird mit der Abgabe dieses Berichts diesem beigelegt.

5. Einzelfeststellungen

5.1. Datenschutz

5.1.1. Notwendige Änderung der hausinternen Regelungen zum Datenschutz

Die Rechtsgrundlagen zum Datenschutz haben sich zuletzt grundlegend geändert. Im Rahmen notwendiger örtlicher Prüfungen war es erforderlich, diese nach aktuellem Stand anzuwenden.

Hierzu haben wir eine kurze Zusammenstellung von Eckpunkten, wie sie für die datenschutzrechtliche Prüfung (Stand 2/2019) erforderlich war im Folgenden nochmals aufgeführt:

„Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)“

- ohne nationale Umsetzung unmittelbar geltendes Recht und gilt seit dem 25.05.2018.
- Lässt nur durch ausdrückliche Regelungen vereinzelte Spielräume für ergänzende nationale Vorschriften.

Landesdatenschutzgesetz - LDSG vom 08. Mai 2018

- Gilt für alle öffentlichen Stellen in RP seit dem 25.05.2018!
- Regelt im Teil 2 (§§ 3 bis 25) die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung, dabei die Kreisverwaltung betreffend insbesondere
- Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
- Datenverarbeitung bei Dienst- und Beschäftigungsverhältnissen
- Videoüberwachung
- Im Teil 3 (§§ 26 bis 72) die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Maßgabe der Richtlinie (EU) 2016/680:
- Regelt Datenschutz im Zusammenhang mit Strafverfolgung

Bundesdatenschutzgesetz - BDSG vom 30. Juni 2017

- Gilt für öffentliche Stellen der Länder, soweit der Datenschutz nicht durch Landesgesetz geregelt ist und soweit sie Bundesrecht ausführen ...
- Geregelt wird insbesondere:
- § 1 Abs. 3 BDSG:
Die Vorschriften dieses Gesetzes gehen denen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vor, soweit bei der Ermittlung des Sachverhalts personenbezogene Daten verarbeitet werden.
- § 20 BDSG:
• Rechtsweg für Streitigkeiten zwischen Betroffenen und der Aufsichtsbehörde wird den Verwaltungsgerichten zugewiesen
- Kein Vorverfahren!

Personenbezogene Daten müssen

- auf rechtmäßige Weise, ...und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“);
- für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; ... („Zweckbindung“);
- dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt („Datenminimierung“);
- sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden („Richtigkeit“);
- in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; ... („Speicherbegrenzung“);
- in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung („Integrität und Vertraulichkeit“);
- Der Verantwortliche ist für die Einhaltung verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können („Rechenschaftspflicht“).

Begriffe nach § 4 EU DSGVO

„Verantwortlicher“

- die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet;
- „personenbezogene Daten“ (künftig abgekürzt: p. D.):
- alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann;

„Verarbeitung“:

- jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;

„Auftragsverarbeiter“:

- *eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet.*

Die aktuellen Grundlagen sind in den hausinternen Regelungen klarstellend umzusetzen, worauf nachfolgend eingegangen wird.

5.1.2. Dienstanweisung Datenschutz und Datensicherheit der Kreisverwaltung vom 14.10.2004

Die zum Zeitpunkt der Berichterstattung vorliegende Dienstanweisung war in mehreren Hinsichten veraltet und wurde seit längerem so nicht mehr angewendet. Für eine zuletzt erforderliche Sonderprüfung, welche Dateien durch den Arbeitgeber und das Rechnungsprüfungsamt zu welchen Bedingungen und unter welchen Umständen herangezogen werden können, war diese nicht mehr in ausreichendem Maße geeignet.

Da vermehrt Vorgänge digital und über die Rechner abgewickelt werden, ist eine Anpassung für alle Beteiligten klarstellend und nach den neusten Anforderungen erforderlich.

Es wurde dringend angeraten, die Dienstanweisung mit einer Aktualisierung zu ersetzen.

Neben der bereits genannten Aktualisierung der Dienstanweisungen für den Datenschutz und die Datensicherheit ist eine IT-Sicherheitsrichtlinie zu erarbeiten.

Zwar sahen die veralteten internen Regelungen ein grundsätzliches Verbot privater Nutzung vor. Bei, bisher zumindest geduldeter, privater Nutzung sowohl der vorhandenen Hardware als mobiler Endgeräte wäre sicherzustellen, dass von den berechtigten Stellen problemlos erforderliche technische und organisatorische Maßnahmen ergriffen werden können, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der dienstlichen Daten zu gewährleisten.

Es wären u. a. mit dem Personalrat abgestimmte Einwilligungserklärungen der Benutzer erforderlich, die es den Dienststellen gestatten, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der dienstlichen Daten zu gewährleisten.

Dies wäre wichtig, um künftig für Routinekontrollen, wie sie durch die EDV und bei der Arbeit des RPA in Ausnahmefällen (z. B. beim Verdacht auf dolose Handlungen) notwendig werden können, für alle Betroffenen von vornherein (wieder) die notwendige Klarheit in einer zeitgemäßen Form zu schaffen.

Mit Wirkung vom 01.06.2022 wurde eine neue Dienstanweisung „Datenschutz und Datensicherheit“ aufgelegt. Ob die oben aufgeführten und an anderer Stelle im Rahmen einer Sonderprüfung aufgeführten Aspekte alle berücksichtigt sind, war zum Zeitpunkt 18.07.2022 nicht abschließend zu klären.

5.2. Regelungen zur Vergabe von Zugriffsrechten

Mitarbeiter der Fachreferate verwalten die Zugriffsrechte und sind für die fachliche Sachbearbeitung bzw. das Erstellen der „Zahlläufe“ sowohl für das Sozialamtsprogramm als auch das Programm der wirtschaftlichen Jugendhilfe zuständig.

Gleiches gilt für die Anwendung KIS seit kurzem ebenfalls vorübergehend wieder, weil eine Verlagerung auf eine andere Stelle nicht problemlos funktioniert hatte.

Die Bündelung von Aufgaben zur Verwaltung von Informationssystemen (Vergabe der Zugriffsrechte) und der Sachbearbeitung (z. B. das Erzeugen der Zahlläufe zur Übergabe an KIS) bei einer Person birgt Risiken, da damit das Vier-Augen-Prinzip umgangen werden kann.

Auch wenn das RPA Verständnis hat, dass diese Geschäftsverteilung gerade in der Einführungsphase von Programmen für die Fachbereich Vorteile in der Handhabung mit sich bringt und die derzeit so eingesetzten Personen die Programme mit am besten kennen, steht dies § 28 Abs. 10 Nr. 10 GemHVO entgegen, wonach die Verwaltung von Informationssystemen und automatisierten Verfahren von der fachlichen Sachbearbeitung verantwortlich abzugrenzen ist.

Im Fachbereich 6.2. konnten Mitarbeiter des Fachbereichs ohne Beteiligung einer anderen Stelle im Haus Programmberechtigungen für die dort eingesetzte Datenbank beantragen, ohne dass der Abteilungsleiter Kenntnis hatte und ohne dass diese Berechtigten in Abteilung 1 zum Berichtstermin gegenüber den Landesdienststellen und der EDV bekannt waren.

Die Rechtevergabe und die Geschäftsverteilung sollten zentral über Abteilung 1 gesteuert und freigegeben werden. Dies könnte beispielsweise nach den gemeldeten Bedürfnissen zu einzelnen Programmberechtigungen durch die Fachbereiche erfolgen. Die entsprechenden Festlegungen sollten auf dem Dienstweg gemeldet werden und mit der Arbeitsaufnahme neuer Mitarbeiter entsprechend der Geschäftsverteilung feststehen.

5.3. Schulen

5.3.1. Schulzweckverbände

Der Landkreis Kaiserslautern ist an den Schulzweckverbänden IGS Enkenbach-Alsenborn, IGS Landstuhl und IGS Otterberg mit jeweils 75% beteiligt. Die Geschäftsführung hat die jeweilige Verbandsgemeinde inne.

Zur Finanzierung der Aufgaben der Schulzweckverbände wird neben der Sonderumlage für Investitionen eine Allgemeine Umlage erhoben. Für die Allgemeine Umlage werden vom Landkreis jährlich Abschlagszahlungen geleistet. Die Schlussabrechnung erfolgt erst mit dem jeweiligen Jahresabschluss des Schulzweckverbandes.

Die nachfolgende Tabelle zeigt eine Übersicht der beim Kreis veranschlagten Haushaltsmittel und der Beträge, die nach den vorliegenden Schlussabrechnungen für die jeweiligen Haushaltsjahre erstattet bzw. nachgefordert wurden.

	Allgemeine Umlage an Zweckverbände	2015	2016	2017	2018
IGS Enkenbach-Alsenborn	Haushaltsansatz	856.575,00 €	508.350,00 €	725.588,00 €	579.000,00 €
	Schlussabrechnung	-80.701,85 €	-96.504,77 €	-221.873,06 €	141.821,38 €
IGS Otterberg	Haushaltsansatz	502.650,00 €	600.915,00 €	545.000,00 €	585.100,00 €
	Schlussabrechnung	-47.084,08 €	-105.579,33 €	-82.025,16 €	-32.557,03 €
IGS Landstuhl	Haushaltsansatz	832.110,00 €	850.000,00 €	825.000,00 €	937.900,00 €
	Schlussabrechnung	-100.087,60 €	-304.827,12 €	-281.824,40 €	-56.937,76 €
	Summe				
	Schlussabrechnung	-227.873,53 €	-506.911,22 €	-585.722,62 €	52.326,59 €

Für die Jahre 2015 bis 2017 hatte sich nach den Schlussabrechnungen gezeigt, dass erhebliche Summen an den Landkreis zurückerstattet werden mussten.

Demgemäß wurden vom Landkreis bei den Planungen für das Haushaltsjahr 2018 die von den Schulzweckverbänden festgesetzten Summen für die Allgemeine Umlage nicht übernommen sondern entsprechend reduziert.

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 7 KomZG i. V. m. § 108 Abs. 4 GemO). Da die Jahresabschlüsse des Schulzweckverbandes IGS Enkenbach-Alsenborn regelmäßig verspätet aufgestellt wurden, verzögerten sich die Schlussabrechnungen und die Verbuchung der Erstattungsbeträge. Die Abrechnungen für die Jahre 2015 und 2016 wurden Ende des Jahres 2017, die Abrechnung 2017 Ende des Jahres 2020 und die Abrechnung 2018 erst im Dezember 2021 vorgelegt. Erfolgt die Aufstellung der Jahresabschlüsse nicht fristgerecht, können die mit den Jahresabschlüssen gewonnenen Informationen, die die Grundlage für zukünftige Entscheidungen wie für die Erhebung der Allgemeinen Umlage sein sollen, nicht in die Haushaltsplanung und den Erlass der Haushaltssatzung mit einfließen.

Auf eine fristgerechte Aufstellung der Jahresabschlüsse der Schulzweckverbände ist hinzuwirken.

5.3.2. Personalbedarf Schulverwaltungskräfte

An den Schulen in der Trägerschaft des Landkreises, den beiden Gymnasien in Landstuhl und Ramstein-Miesenbach, der Berufsbildenden Schule Landstuhl und den beiden Förderschulen in Landstuhl und Enkenbach-Alsenborn waren elf Kräfte mit einer vertraglichen Arbeitszeit von insgesamt 248,35 Wochenstunden beschäftigt.

Die Verwaltung hatte den Stundenbedarf für 2019 ermittelt. Im Verhältnis zu den **vertraglich vergüteten** Wochenarbeitsstunden ergab die Berechnung der Verwaltung bereits einen Überhang von insgesamt **29,48 Wochenarbeitsstunden**:

	Ist	Bedarf	Unterschied Bedarf-Ist
	Wochenarbeitsstunden		
Sickingen-Gymnasium Landstuhl	78,50	68,72	-9,78
Reichswald-Gymnasium Ramstein-Miesenbach	68,25	67,55	-0,70
Berufsbildenden Schule Landstuhl	62,60	59,29	-3,31
Jakob-Weber-Schule Landstuhl	19,50	11,06	-8,44
Hans-Zulliger-Schule Enkenbach-Alsenborn	19,50	12,25	-7,25
Insgesamt	248,35	218,87	-29,48

Eine Vergleichsberechnung des Personalbedarfs auf der Grundlage des überarbeiteten WIBERA-Gutachtens³⁷ zeigt in sämtlichen Schulsekretariaten weitere Arbeitszeitreserven:

	Ist	Bedarf zu vergütende Arbeitszeit	Unterschied Bedarf-Ist
	Wochenarbeitsstunden		
Sickingen-Gymnasium Landstuhl	78,50	63,40	-15,10
Reichswald-Gymnasium Ramstein-Miesenbach	68,25	61,96	-6,29
Berufsbildenden Schule Landstuhl	62,60	54,39	-8,21
Jakob-Weber-Schule Landstuhl	19,50	9,9	-9,6
Hans-Zulliger-Schule Enkenbach-Alsenborn	19,50	11,0	-8,5
Insgesamt	248,35	200,65	-47,70

Der Stundenüberhang insgesamt liegt bei **47,70 Wochenarbeitsstunden**.

Die Zahl der Ferientage überschreitet die Zahl der tariflichen Urlaubstage erheblich. Bei den Berechnungen wurde davon ausgegangen, dass in den Ferien – wie von der Verwaltung angegeben - an elf Tagen gearbeitet wird. Diese Zeit reicht erfahrungsgemäß für vorbereitende Tätigkeiten, zum Aufarbeiten von Rückständen und zur Ab-

³⁷ Vgl. Sonderrundschreiben S 831/2012 und S 394/2013 des Landkreistages Rheinland-Pfalz vom 04.Dezember 2012

deckung etwaiger Servicezeiten aus. Insbesondere bei Schulen mit mehreren Verwaltungskräften kann schon durch unterschiedliche Einsatzzeiten der Kräfte die Erreichbarkeit der Schule sichergestellt werden.

Die Verwaltung hatte bereits die Arbeitszeit der Schulverwaltungskräfte unter Berücksichtigung des Ferienausgleichs berechnet und die tatsächlich zu erbringende wöchentliche Arbeitszeit gegenüber der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit erhöht. Dies mindert jedoch nicht den Personalaufwand.

Der Personalbedarf ist regelmäßig zu überprüfen und bei künftigen Stellenbesetzungen sollte eine entsprechende Anpassung der Arbeitszeit erfolgen.

5.4. Frauenförderplan und Gleichstellungsstelle

Während der laufenden Prüfung des Jahresabschlusses 2018 war aufgefallen, dass seit vielen Jahren kein Frauenförderplan mehr aufgelegt wurde. Die letzte Fortschreibung des Frauenförderplans, verknüpft mit einem Personalentwicklungsplan, war im November 2011 vom Fachbereich 1.4 aufgelegt worden.

Dies sollte künftig wieder regelmäßig und nach den gesetzlichen Fristen geschehen. Dies müsste auch keinen zu großen Aufwand darstellen, da hier der seit Jahren zuvor geübten Routine im Wesentlichen hätte gefolgt werden kann, um diesem Anspruch zu genügen. Die Grundlagendaten zu diesem Zweck können in der vorhandenen Datenbank hinterlegt und entsprechend von Fachbereich 1.4 abgerufen und dargestellt werden.

Die Fachbereichsleiterin hatte zum Zeitpunkt der Prüfung eine baldige Inangriffnahme des neuen Frauenförderplanes eingeplant, der unter Einbindung der Gleichstellungsbeauftragten vorzubereiten ist.

Die zuletzt geteilte Stelle der Gleichstellungsbeauftragten wurde auf der Grundlage einer externen Stellenbewertung durch die Kommunalberatung im Haushaltsjahr 2018 bei 1,5 Stellen mit einer Zulage nach E 11 vergütet.

Die Bewertung nach E 11 war -zumindest für eine der eingesetzten Kräfte aufgrund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung- kritisch zu betrachten; auch weil das im Vorfeld für diese Stelle aus Sicht des RPA zunächst intern korrekt ermittelte vorhandene Bewertungsergebnis nicht akzeptiert worden war.

Die hierzu vorliegende externe Bewertung wurde angefordert und mit der Stellenbewertung der Mitarbeiterin zu Prüfungszwecken übersandt. Die interne Bewertung hatte zuvor solche Ergebnisse nicht bestätigen können, weshalb auch die zu diesem Zeitpunkt bereits festgelegte Geschäftsverteilung aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes zunächst nicht beanstandet wurde.

Die letzte Stellenbeschreibung der früheren Gleichstellungsbeauftragten S... stammt aus dem Jahre 2011. Diese war, auf der Grundlage der seit damals vorliegenden Stellenbeschreibung, nach Entgeltgruppe 10 eingruppiert.

(An den Rahmenbedingungen hat sich bisher nichts verändert. Die langjährige Stelleninhaberin hatte seinerzeit mehrere Arbeitsvorgänge rund um das Thema Gleichstellung und Frauenförderung mit Arbeitsinhalten und Zeitanteilen unterlegt.)

Deren Stelle war am 07.10.2015 zuletzt zur Nachbesetzung entsprechend in **E 10** ausgeschrieben. In der Ausschreibung wurde darauf hingewiesen, dass der Aufgabenanteil nach dem LGG 25% betrage und die Eingruppierung für diese zu übernehmenden Aufgaben nach der Hauptbeschäftigung erfolge, wie es das LGG vorsieht.

Es konnten sich Voll- und Teilzeitkräfte bewerben.

Für die Festlegung der Aufgabenzuweisung auf 2 Kräfte wären somit verschiedene Varianten möglich gewesen.

Die Besetzung der früheren Ganztagsstelle erfolgte mit 2 Mitarbeiterinnen mit sehr unterschiedlichen Qualifikationen und mit unterschiedlicher Berufserfahrung.

Legt man die getroffene Geschäftsverteilung zugrunde, die die Aufgaben der Vorgängerin gleichmäßig auf beide Kräfte verteilt, ergibt sich nach strenger Auslegung der tariflichen Regelungen folgendes Bild:

Gleichstellungsbeauftragte XXXX, Teilzeitkraft in 0,5, abgeschlossenes Hochschulstudium mit mehrjähriger Verwaltungserfahrung: 25% Aufgaben nach dem LGG und 75% Aufgaben einer Gleichstellungsstelle nach der LKO. Bewertet werden die Aufgaben nach der LKO als ein Arbeitsvorgang mit gründlichen und umfassenden Fachkenntnissen/SL/besondere Verantwortung/ besondere Schwierigkeit und Bedeutung.

Unterstellt werden mindestens gleichbleibende/gleichwertige Aufgaben, denn hierzu sind keine Aussagen getroffen. (Ein Tätigkeitsbericht und auch schon der besagte Frauenförderplan waren bisher noch nicht bearbeitet bzw. neu aufgelegt.) Hier kann auch keine grundsätzliche oder dauerhafte Schwächung der Gleichstellungsstelle gewünscht sein.

Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der Ausbildung und der Berufserfahrung.

Die Bewertung der Aufgaben nach dem LGG kann entfallen. Die Eingruppierung für diesen Aufgabenanteil richtet sich nach der Haupttätigkeit.

Der einzige Unterschied gegenüber der Stellenbeschreibung Schlosser ergibt sich daraus, dass die Tätigkeit als ein Arbeitsvorgang bewertet wird, was sich in der jüngeren Rechtsprechung für Gleichstellungsbeauftragte wiederfindet und nur einen marginalen Unterschied zur früheren Bewertung ausmacht, wo weniger als 10% entsprechender Zeitanteile zu einer höheren Bewertung „gefehlt“ hatten. Diese ergibt eine Bewertung nach **E 11**.

Gleichstellungsbeauftragte YYYY, Vollzeitkraft im Sekretariat des Landrates in Entgeltgruppe 5/6, Verwaltungsfachangestellte mit abgeschlossener Ausbildung 2013.

Voranzustellen ist, dass die für Gleichstellungsstellen mögliche Anerkennung von Heraushebungsmerkmalen, die die **Entgeltgruppen 10 und 11 begründen können, nach ständiger Rechtsprechung von Ausbildung und Berufserfahrung abhängig** ist.

Anbei ein Auszug aus einem im Internet abrufbaren Aufsatz aus www.dasgleichstellungswissen.de/eingruppierung von Frauen und Gleichstellungsbeauftragten..., der die ständige Rechtsprechung in einem Fazit widerspiegelt:

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Voraussetzungen für eine Eingruppierung in die Vergütungsgruppe IV a BAT nur gegeben sind, wenn die fachliche Qualifikation der Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten auf Grund ihrer Ausbildung und Berufserfahrung eine beträchtliche Breite und Tiefe fachlichen Wissens und Könnens erkennen lässt, die Größe und die Bedeutung des Aufgabengebiets sich insbesondere durch ihre Außenwirkung ablesen lassen und sich dieses in konkreten Aktionen, Projekten und anwendungsbezogenen Konzeptionen manifestiert.

Leider geht die externe Bewertung durch die Kommunalberatung auf diesen Gesichtspunkt nicht ein.

(Die Entgeltordnung ist gegenüber der früheren Vergütungsordnung in dieser Hinsicht unverändert.)

Die interne Kommission hatte eine Bewertung nach **E 8** vorgenommen, die sich so ergab, weil die Aufgaben der Gleichstellungsstelle nach der LKO bei der Stelle einer der Mitarbeiterinnen nur 37% ausmacht und deren Aufgaben im Übrigen keine gründlichen und umfassenden Fachkenntnisse erforderten. (Die Kommunalberatung hat dieses Ergebnis ebenfalls nachvollzogen, falls man die Aufteilung vornimmt, wie sie die Stellenbewertungskommission vorgenommen hatte.

Die Stellenbewertungskommission hatte solche Überlegungen bisher immer selbst anstellen können und in Ermangelung vorgelagerter Organisationsuntersuchungen dies aufgrund der dort vorhandenen Erfahrung über die betreffenden Aufgabenstellungen im Haus auch realistisch abschätzen können. Aus diesem Grund ist die Kommission auch so besetzt worden, dass die für Geschäftsverteilung maßgeblichen Organisationsreferentin und der Büroleiter, sowie die Fachbereichsleitung 1.4, die die Aufgabenübertragung aus den Gesichtspunkten der Stellenausschreibung kennt, als Mitglieder der Stellenbewertungskommission vertreten waren.)

Selbst wenn man wie die Kommunalberatung die Gleichstellungsstelle nach der LKO und die Aufgaben nach dem LGG als ein Arbeitsvorgang ansehen möchte, würde es für diese Mitarbeiterin noch an der nach dem Tarifvertrag für eine solche Eingruppie-

rung nachzuweisenden fachlichen Qualifikation fehlen, da diese nur einen Ausbildungsnachweis als Verwaltungsfachangestellte aufzuweisen hatte.

Die Bewertung würde dann, bei einem Anteil von 50% gründlichen und umfassenden Fachkenntnissen, mindestens bis zur Ablegung der II. Angestelltenprüfung, zunächst nach E 9c lauten und die Mitarbeiterin könnte eine **Zulage nach E 9c** erhalten.

Eine Eingruppierung von Frau YYYY kann zudem nicht erfolgen, da der Mitarbeiterin XXXX, die nur vorübergehend aus familiären Gründen eine Teilzeit mit 0,5 vereinbart hat, arbeitsvertraglich eine Vollzeitstelle auf der arbeitsvertraglich vereinbarten Grundlage zusteht.

Es ist zudem zu Bedenken, dass die Bestellung jeweils nur für eine bestimmte Amtszeit läuft und dem Arbeitsvertrag entsprechende Stellen vorhanden sein müssten, wenn eine Wiederbestellung nicht mehr erfolgt.

Mit Ablauf der laufenden Amtszeit ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit darauf zu achten, dass die Geschäftsverteilung und Stellenbesetzung nicht erneut zu vermeidbaren Mehrausgaben führt.

Zu bevorzugen wäre, auch nach dem Wortlaut des Gesetzes, dass es eine „Leiterin“ und gegebenenfalls eine Mitarbeiterin und Stellvertreterin gibt, der über die Geschäftsverteilung dann auch bestimmte Aufgaben zugewiesen werden können, wenn die Leiterin nicht Vollzeit beschäftigt ist und dies erforderlich wäre.

In Anbetracht der seit vielen Jahren eingesetzten internen Stellenbewertungskommission sollte **daneben** eine Beauftragung Dritter für Stellenbewertungen nicht erfolgen. Wenn zwischen Dienststelle und Personalrat oder Dienststelle und Mitarbeiter kein Einvernehmen erzielt werden kann, ist der Rechtsweg zur Klärung anzustreben. Der Landkreis wird in diesem Fall kostenfrei vom KAV vertreten. Die Vermeidung eines Rechtsstreites ist nur dann möglich, wenn der KAV selbst zu einer anderen Bewertung kommt und dazu rät, den Rechtsstreit zu vermeiden. In früheren Jahren war es jedoch so, dass der Landkreis in allen arbeitsgerichtlichen Rechtsstreiten in Eingruppierungsfragen obsiegt hatte.

Die Angelegenheit war seinerzeit der Behördenleitung vorgetragen worden. Der Aufgabenbereich der zweiten Kraft konnte zeitnah geändert werden. Eine Qualifizierung und der Nachweis einer erforderlichen zweiten Prüfung sind mittlerweile erfolgt.

Nach Auflösung der internen Stellebewertungskommission wurden auch verschiedene externe Anbieter für Stellenbewertungen in die Auswahl genommen.

5.5. Abteilung 6

5.5.1. Unregelmäßigkeiten in der Bearbeitung der Agrarförderanträge

Das Rechnungsprüfungsamt hat ab Ende Februar bis Ende Juli 2019 in der örtlichen Prüfung einen erheblichen Prüfungsaufwand mit einem Prüfungsauftrag des Landrates nach § 112 GemO zur Prüfung des Fachbereiches 6.2 betrieben.

Durch die Prüfung wurden dolose Handlungen festgestellt. Ein fünfstelliger Schadensbetrag aus der rechtswidrigen Abwicklung von einzelnen Drittschulden-Angelegenheiten über private Konten des Mitarbeiters wurde festgestellt, die die sofortige Freistellung und das später Ausscheiden eines Mitarbeiters zur Folge hatten. Herr Landrat Leßmeister hatte aus diesem Grund die Staatsanwaltschaft unterrichtet, die die Ermittlungen aufgenommen hatte.

Der für diese Fälle festgestellte Schaden wurde mit dem aus der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes festgestellten Betrag durch den Mitarbeiter im Juli 2019 bereits ausgeglichen.

Die Sachbearbeitung und auch die Aktenführung in der Bearbeitung der Agrarförderanträge waren auch in anderen Angelegenheiten zu beanstanden.

Die bei der örtlichen Prüfung vorgefundene und auch aus anderen Gründen zu beanstandende Situation im Fachbereich wurde den hierfür zuständigen Landesdienststellen, der Zahlstelle im Wirtschaftsministerium und der Fachaufsicht bei der ADD Trier, zur Kenntnis gegeben und dort weitere Prüfungen angeregt, damit die rechtskonforme Bearbeitung für die Zukunft wieder gesichert werden kann. Auch wegen der Anforderungen, die die EU an die Bearbeitung stellt, waren umgehende Veränderungen erforderlich.

Der frühere Fachbereichsleiter war bereits seit Ende 2017 erkrankt und bis zu seiner Ruhestandversetzung nicht mehr anwesend, die weitere zuletzt einzige Fachkraft unmittelbar zu Prüfungsbeginn freizustellen. Die neue Fachbereichsleitung unterstützt durch neue Fachkräfte mussten die Sachbearbeitung nach den auch von dort zu treffenden Feststellungen und Vorgaben aus dem zuständigen Ministerium anhand der strengen Vorgaben im EU-Förderrecht neu ausrichten.

Weitere Unregelmäßigkeiten in der Bearbeitung wurden durch die fachaufsichtliche Prüfung der ADD Trier aufgegriffen. Durch die zuständige Zahlstelle wurden auf die erfolgten Hinweise hin schließlich auch schwerwiegende Bearbeitungsfehler hinsichtlich der Anwendung und Dokumentation der EU-rechtlichen Vorgaben festgestellt, die sowohl gravierende Schäden für die betroffenen Behörden als auch Nachteile in Form von Rückforderungen der EU-Mittel für betroffene landwirtschaftliche Betriebe bedeuten konnten.

Über die Sonderprüfung wurde ein umfangreicher Schlussbericht **im Entwurf** gefertigt.

Der intern an den Landrat gerichtete Schlussbericht umfasste bereits im Entwurfsstand vom Juli 2019 mehr als 170 Seiten. Der vorläufige Schlussbericht mit Stand vom September markierte das vorläufige Ende der eigenen Erhebungen durch das

Rechnungsprüfungsamt. Der umfassende Entwurf dieses Schlussberichts enthält in weiten Passagen vertrauliche Darstellungen mit Ausführungen, die auf schützenswerte Kontodaten, Betriebsdaten und persönliche Daten gestützt sind, damit letztendlich die Aufarbeitung aller Unzulänglichkeiten bei Bedarf nachzuverfolgen waren. Ermittlungen der Staatsanwaltschaft bzw. ein Strafverfahren liefen zu diesem Zeitpunkt ebenfalls noch.

Die Prüfungen konnten wegen der letzten Feststellungen aus einer Auswertung der Betriebsdatenbank des Landes zudem noch nicht als vollständig abgeschlossen angesehen werden. Das Rechnungsprüfungsamt hat, was die Betriebsdatenbank an sich angeht, regelmäßig keine Zugriffsrechte, da die darüber generierten Zahlungsbeträge den Kreishaushalt i.d.R. nicht berühren. Insoweit wurde wegen Überwachung der Einzelfallprüfungen und die notwendige Bereinigung der Datenbank auf die Zuständigkeit des Landes verwiesen, wo das zuständige Ministerium und die Fachaufsicht des Landes bereits eingeschaltet waren.

Die Aufarbeitung der Problemfälle durch den Fachbereich gestaltete sich für die neuen Mitarbeiter, die mit großem Fleiß und Einsatz an die Aufarbeitung herangingen, bis zuletzt sehr aufwändig und schwierig und sollte einige Zeit in Anspruch nehmen, auch wenn die Aufarbeitung in wesentlichen Teilen schon in 2019 durch die neuen Kräfte versucht worden war. Von Seiten der Landesbehörden wurde die Aufarbeitung im letzten Quartal 2019 und in der ersten Jahreshälfte 2020 noch intensiv begleitet.

Eine Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Prüfberichts und über den fortgeschrittenen Stand der Bereinigung aller Prüfungsfeststellungen wurde erbeten und war nach Abschluss der laufenden Antragsperiode zugesagt.

Zuletzt waren grundlegende rechtliche Fragen von Seiten des Landes noch einer Klärung zuzuführen.

Mit einer E-Mail vom 25.März 2020 meldete der Fachbereichsleiter 6.2. den Landesdienststellen und dem Rechnungsprüfungsamt, dass die Prüfung der ZA-Handelsvorgänge mit Dokumentation der Nachweise abgeschlossen werden konnte. Die Antragsteller hatten sämtlich Gelegenheit, erforderliche Nachweise, soweit vorhanden, zu erbringen. Einzelne wenige „Nachzügler“, deren Nachweise nicht rechtzeitig vorgelegt worden waren, wurden am 02.04.2020 nachgemeldet.

In den vom FB 6.2 erstellten Tabellen waren die Nachprüfungen von rund 240 Fällen von Verkäufen und Verpachtungen dokumentiert. Insgesamt ging es um rund 1800 Zahlungsansprüche, für die eine korrekte Nachweisführung für die EU-Mittel zu prüfen und zu dokumentieren war.

Für ca. 65 Fälle mit rund 200 ZA lagen nach Einschätzung der Sachbearbeiter im FB 6.2 mit Stand Ende März 2020 keinerlei Nachweise vor.

Die restlichen Fälle wurden mit sämtlichen vorgelegten und in Listen näher bezeichneten Angaben zu (hilfsweisen) Nachweisen entsprechend der o. g. Mail dem Ministerium zur abschließenden Beurteilung vorgelegt.

Die weitere Prüfung der Bearbeitung unterlag im Übrigen der fachaufsichtlichen Prüfung durch die Landesbehörden.

Eine abschließende Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf des Prüfberichts und über den fortgeschrittenen Stand der Bereinigung aller Prüfungsfeststellungen wurde erbeten und war nach Abschluss der laufenden Einzelfallprüfungen und ggf. dem Abschluss von Widerspruchsverfahren zugesagt.

Zum Ausgang der Widerspruchsverfahren war bis Ende April 2022 nichts bekannt. Widerspruchsbescheide und ggf. vorhandene Berichte über zwischenzeitlich erfolgte Prüfungen der Fachaufsicht wurden am 27.04.2022 angefordert, damit die Prüfung endgültig abgeschlossen werden kann.

Dazu wurde uns vom Fachbereich 6.2 zuletzt wie folgt berichtet:

*„beim Kreisrechtsausschuss sind noch **180 Widersprüche** von 28 Widerspruchsführern anhängig.*

Da sich die Widersprüche sowohl gegen Rückforderungs- als auch gegen Auszahlungsbescheide richten, habe ich Ihnen die Summe der Beträge der Bescheide je Antragsjahr gebildet:

2016	12.344,49 €
2017	36.784,21 €
2018	60.252,93 €
2019	47.544,13 €
2020	/
2021	/

*Insgesamt stehen somit Beträge in einer Gesamthöhe von **156.925,76 €** im Raum.“*

5.5.2. Gebühren in der Fleischuntersuchung und Kosten der Trichinenuntersuchung

Bereits zum Jahresabschluss 2016 hatten wir zu den Gebühren in der Fleischuntersuchung und zu den Kosten der Trichinenuntersuchung ausführlich berichtet.

Für das Jahr 2018 und 2019 war eine Neukalkulation der Gebühren nicht erfolgt, wie es in der letzten Satzung vorgesehen war.

Wir hatten auch zu den Abrechnungsmodalitäten für die Wegstreckenentschädigung des Fleischbeschaupersonals und mögliche Einsparungen beim Transport der Proben zu den nächstgelegenen Laborstandorten Ausführungen gemacht. Siehe Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Landkreises Kaiserslautern zum 31.12.2016, Seiten 19 bis 31.

Herauszustellen ist, dass die Entfernung vom Standort Kaiserslautern Pfaffstraße nach Zweibrücken mit 52 Kilometern und alternativ nach Kusel mit 27 Kilometern ermittelt worden war.

Die Proben wurden nach wie vor vom Fleischbeschaupersonal transportiert und waren daher auf der Grundlage des für diese geltenden Tarifvertrages zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Beschäftigten in der Fleischuntersuchung (TV-Fleischuntersuchung) abzurechnen und zu vergüten.

Das Rechnungsprüfungsamt hatte davon Kenntnis erlangt, dass zuletzt für die Proben weitere Sammelstellen eingerichtet worden waren und die Abrechnungskilometer mit 140 km für das Einsammeln und Verbringen der Proben nach Zweibrücken beantragt worden waren.

Der Fachbereich 1.4 hatte nach einem Telefonat mit dem Antragsteller unter Erläuterung des Sachverhalts am 15.03.2019 folgende Fragen an die Fachabteilung gerichtet:

„gestern habe ich mit B. S. wegen seiner Reisekosten telefoniert.

Es ging speziell um die Fahrten der Probenverbringung. Bisher hatte er immer 80 km für eine Probenverbringung nach Zweibrücken abgerechnet.

Ab jetzt rechnet er auch die Fahrt Queidersbach – KL Härtling – KL Burgstraße – Landstuhl – Zweibrücken – Queidersbach (140 km) ab, die er seit 08/2018 montags und donnerstags zurücklegen soll.

Die Fahrten, die seit 08/2018 angefallen sind, hat er mir als Aufstellung für eine nachträgliche Abrechnung eingereicht.

Allerdings gab es einige Abweichungen, was die Wochentage, an denen die Fahrten durchgeführt wurden, angeht.

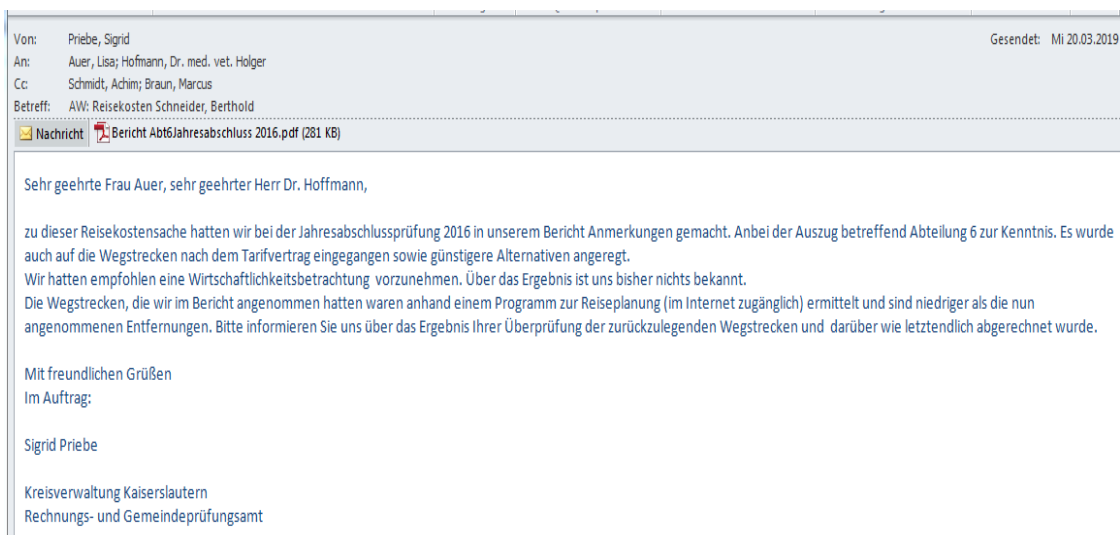
Herr S. hat u.a. mitgeteilt, dass er oftmals schon mittwochabends die Proben holt, um sie dann donnerstagsmorgens mit auf die Arbeit nach Zweibrücken zu nehmen.

Generell berechnet er jede Fahrt, bei der er Proben mit nach Zweibrücken nimmt. Egal, ob er extra nach Zweibrücken fährt oder auf die Arbeit.

Vielleicht können wir uns noch einmal kurz über das Thema unterhalten.

Herr St. hat mitgeteilt, dass Herr S. eigentlich nur an den o.g. Tagen Proben verbringen soll und dass es nichts Schriftliches über die Vereinbarung gibt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hatte damals um Unterrichtung über das Ergebnis der Prüfung gebeten.



Festzuhalten ist, dass die Reiskostenabrechnungen, so wie sie dem Fachbereich 1.4 vorgelegt wurden, nicht abrechnungsfähig waren.

Bis Mitte Juli 2019 war eine Klarstellung der notwendigen Fahrten und eine klare Regelung zum Arbeitseinsatz des Mitarbeiters für die Verbringung der Proben nicht erfolgt.

Das Rechnungsprüfungsamt sah sich veranlasst, erneut eine Prüfung aufzugreifen.

Hinsichtlich der Erfordernisse an eine Gebührenkalkulation ist ein strenger Maßstab hinsichtlich der notwendigen laufenden Kosten anzulegen.

Zudem dürfen nicht mehr Leistungen an den Mitarbeiter erfolgen als das Tarifrecht vorsieht.

Die Regelungen zum Arbeitseinsatz und zur Arbeitszeit regelt auch nach dem hier anzuwenden Tarifvertrag der Arbeitgeber.

Entsprechend einer Nachrechnung der zurückzulegenden Wegstrecke hat der zuständige Fachbereichsleiter hierfür anstatt 140 km nur 119 km ermittelt, die erforderlich sind, um die neuen Sammelstellen nach dem folgenden Rhythmus anzufahren.

Der Fachbereichsleiter des Mitarbeiters hat dazu folgende Grundlage für die Trichinenprobenverbringung zusammengestellt:

Herr Berthold Schneider verbringt verantwortlich Trichinenproben des Landkreises Kaiserslautern wie nachfolgend aufgeführt:

a) Untersuchungstag Montag:

Die Proben werden nicht vor 8:00 Uhr wie folgt abgeholt und danach zur Fa. Färber (s.o.) befördert (späteste Ablieferung 10:30 Uhr).

- Kühlschrank unter dem Parkdeck der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern
- Veterinäramt Kaiserslautern, Pfaffstr. 40-42, 67655 Kaiserslautern
- Fa. Härting, Pariserstr. 354, 67655 Kaiserslautern
- Kühlschrank auf dem Gelände der Straßenmeisterei Landstuhl, Raiffeisenstr. 4, 66849 Landstuhl

b) Untersuchungstag Donnerstag:

Die Proben werden Donnerstags nicht vor 4:00 Uhr nachts wie folgt abgeholt und danach zur Fa. Färber (s.o.) befördert (späteste Ablieferung 10:30 Uhr)

- Kühlschrank unter dem Parkdeck der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern
- Fa. Härting, Pariserstr. 354, 67655 Kaiserslautern
- Kühlschrank auf dem Gelände der Straßenmeisterei Landstuhl, Raiffeisenstr. 4, 66849 Landstuhl

Hinweis:

Eine Abholung von Trichinenproben beim Veterinäramt entfällt an Donnerstagen.

c) Feiertagsregelung:

Fällt der Untersuchungstag Montag, bzw. Donnerstag auf einen Feiertag so findet die Trichinenabholung am Folgetag, Dienstag, bzw. Freitag wie folgt statt:

Die Proben werden nicht vor 8:00 Uhr wie folgt abgeholt und danach zur Fa. Färber (s.o.) befördert (späteste Ablieferung 10:30 Uhr).

- Kühlschrank unter dem Parkdeck der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Lauterstraße 8, 67657 Kaiserslautern
- Veterinäramt Kaiserslautern, Pfaffstr. 40-42, 67655 Kaiserslautern
- Fa. Härting, Pariserstr. 354, 67655 Kaiserslautern
- Kühlschrank auf dem Gelände der Straßenmeisterei Landstuhl, Raiffeisenstr. 4, 66849 Landstuhl

Legt man diese Strecke als vom Arbeitgeber gewollt zugrunde (siehe Schreiben des Fachbereichsleiters vom 25.06.2019 an den Fachbereich 1.4 und die spätere Mail vom 16.07.2019), errechnet sich die zustehende Entschädigung nach dem Tarifvertrag wie folgt:

119 km abzüglich Eigenanteil

gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a) bb). Eine Wegstreckenentschädigung wird nicht gezahlt für die Entfernung, die für Hin- bzw. Rückfahrt jeweils 20 km nicht überschreitet

demnach 79 km.

Endet die Fahrt regelmäßig in Zweibrücken, weil der Mitarbeiter dort seine zweite Arbeitsstätte bei einem anderen Arbeitgeber aufnimmt, beträgt die Fahrtstrecke nur rund 81 km, die um den Eigenanteil von 20 km (für den Hinweg) zu kürzen wäre; also 61 km.

Die Wegstreckenentschädigung beträgt nach Satz 3 a) der gleichen Vorschrift **0,30 €.**

Daneben erhält der Mitarbeiter nach § 8 Abs. 9 Sätze 5 und 6 des TV je entsprechend zusätzlich gefahrene Kilometer 1/40 seines Stundenentgeltes.

Das Stundenentgelt beträgt nach § 7 des TV

- ab 01.03.2018 19,29 €; ergibt 0,48225 €,
- ab 01.01.2019 19,89 €; ergibt 0,4995 €,
- ab 01.03.2020 20,10 €; ergibt 0,5025 €.

Neben dem Stundenentgelt können Zeitzuschläge anfallen (Nachtstunden u. ä.).

Um den entsprechend hohen Abrechnungsaufwand zu verringern sieht der Tarifvertrag die Möglichkeit vor, dass die Wegstreckenentschädigung durch Nebenabrede pauschaliert werden kann. Eine entsprechende Regelung kann von Fachbereich 1.4 in Ergänzung zum Arbeitsvertrag getroffen werden. (Nebenabreden sind gesondert kündbar.)

Der Fachbereich 1.4 wurde gebeten, entsprechend dieser Maßgaben für die Vergangenheit abzurechnen und ggf. eine Nebenabrede vorzubereiten.

Wenn die Wegstrecke regelmäßig mit 61 km vereinbart werden kann, dürfte damit auch eine wirtschaftlich tragbare Vereinbarung möglich sein, die zudem dem Arbeitnehmer eine angemessene Entschädigung bietet.

Für die Fahrtstrecke von 61 km benötigt der Mitarbeiter eine Zeit von rund 1 Stunde 15 Minuten. Hierfür erhält er neben der Kilometerentschädigung ein Entgelt von 61 mal 0,50 € demnach ca. 30,50 €. Steuer und Sozialversicherungspflicht und entsprechend ordnungsgemäße Abrechnung verstehen sich von selbst, was für den Arbeitgeber zusätzliche Kosten von derzeit (vereinfacht) ca. 25% bedeutet, aber dem Arbeitnehmer wieder Vorteile bei der Rentenversicherung, Versorgungsleistungen und bei der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall usw. bringt. Hinzu kommt die Kilometerentschädigung von 18,30 € und die Ersparnis des Mitarbeiters für die Fahrtkosten zu seinem zweiten Arbeitsplatz.

Die Vertretungskraft sollte möglichst mit dem Dienstfahrzeug fahren und die wenigen Fälle individuell genau abrechnen, wenn diese nicht während seiner regulären Arbeitszeit im Bereich der zentralen Dienste erfolgen können. Hierzu ist im Einvernehmen der betroffenen Abteilungen 1 und 6 Dienstreisegenehmigung zu erteilen, damit der Fachbereich 1.4 Klarheit für die Abrechnung hat.

Für die Abrechnung der Zeiten seit August 2018 war bei der Prüfung durch Fachbereich 1.4 Tag genau zu prüfen, ob an diesem Tag (insbes. bei den Mittwochen) bereits eine Wegstreckenentschädigung für andere Tätigkeiten gewährt worden war. Für solche Tage kann eine zusätzliche Wegstreckenentschädigung nur gewährt werden, wenn die genaue Fahrtstrecke nachberechnet werden kann. Hierzu wären die Anträge zurückzuweisen und genaue Angaben des Mitarbeiters oder ggf. die Erklärung, dass bzw. warum tatsächlich eine gesonderte Fahrt am Mittwoch statt am Donnerstag ausgeführt wurde, einzuholen und eine Gegenzeichnung durch den Vorgesetzten zu verlangen. Die Vordrucke für die Abrechnung der Wegstreckenentschädigung sollten mit einem Feld für den entsprechenden Bestätigungsvermerk (wie nach der allgemeinen Reiskostenregelung) versehen werden.

Der Abrechnungsaufwand stellte sich nach der Abstimmung mit dem FB 1.4 als erheblich dar, weshalb eine Pauschalierung ins Auge gefasst wurde.

Auch hierzu waren Anregungen durch das Gemeindeprüfungsamt gegeben worden, so dass seinerzeit davon auszugehen war, dass die notwendigen Lösungen von den beiden beteiligten Abteilungen entsprechend angegangen werden.

Zum Zeitpunkt der Ausfertigung dieses Berichtes Ende April 2022 war aber an Stelle einer seinerzeit erwarteten weitgehend vorbereiteten akzeptierten Lösung erneut eine unschöne Diskussion zu diesem Thema zwischen den beiden betroffenen Fachbereichen aufgekommen.

Eine Anpassung der Gebühren war trotz der offensichtlich falschen Gebührenermittlung für Hausschlachtungen und der eindeutigen Vorgaben in der Satzung nicht erfolgt.

Wir haben uns daher veranlasst gesehen dieses Thema und die inzwischen erfolgten Regelungen und Nebenabreden sowie die Auszahlungen in 2020 und 2021 nochmals in die Prüfung zu nehmen.

Am 25.04.2022 wurden daher u.a. folgende Fragen an die FBe 1.4 und 6.2 gerichtet:

„Damit wir die letzte Entwicklung nachvollziehen können, möchte ich bitten, dass uns die Jahresjournale/ Jahreslohnkonten des Fleischbeschaupersonals für 2020 und 2021 und die geschlossenen Nebenabreden und die monatlichen Abrechnungsbögen sowie ggf. Abrechnungen für die Reisekosten nach Zweibrücken zugeleitet werden. (Bitte aus Datenschutzgründen als vertrauliche Personalsache direkt an Herrn Marcus Braun.) Eine Prüfung im Rückblick würden wir, wenn erforderlich, mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2020/21 voraussichtlich im 2. HJ einplanen können.“

Als weiterer Punkt, der vornehmlich den **Fachbereich 6.2** betrifft, war schon seinerzeit die Frage aufgeworfen, wie es längerfristig für den Landkreis Kaiserslautern gelingt, **wirtschaftlich darstellbare Gebühren** zu erreichen.

Hierzu interessiert, wie die Gebühren-Kalkulation in der Zwischenzeit erfolgt war und wie die Erhebung der Gebühren zuletzt in der Praxis erfolgt ist.

Weiterhin möchte ich auch nochmals die umfassendere Frage stellen, welche Alternativen und Perspektiven es in Zukunft im Hinblick auf eine kostengünstige, zeitnahe und ortsnahe Trichinen Beprobung gibt.

Wir hatten bereits angeregt Alternativen zu Zweibrücken nicht außen vor zu lassen. Auch die Einbindung eines Dienstleisters oder die Zusammenarbeit mit benachbarten Landkreisen sollte in einem Kostenvergleich vernünftig geprüft werden.

Langfristig wird sich, schon allein wegen dem erheblichen monatlichen Abrechnungsaufwand des seit längerem gewandelten TV-Fleischuntersuchung und der gänzlich geänderten Situation was Schlachtbetriebe und gesetzliche Anforderungen an die Fleischuntersuchung und Hygieneüberwachung betrifft, an Abteilung 1 die Frage stellen, ob überhaupt die Einstellung von Personal nach dem speziellen Tarifvertrag noch sinnvoll wäre, oder ob man die finanziellen Spielräume nutzt, um mit tierärztlichem Personal (im erforderlichen Umfang) die eigentlichen Aufgaben der Fleischuntersuchung zu erledigen. Für eine gelegentliche Rückmeldung bedanken wir uns im Voraus.“

5.6. Abteilung 7

5.6.1. Beschäftigung einer Honorarkraft / Leistung 41433, Konto 502910

Im Laufe unserer Prüfungen war in anderem Zusammenhang bekannt geworden, dass mit Herrn [REDACTED] für das Gesundheitsamt ein Honorarvertrag geschlossen wurde. Diesen hatten wir uns beim Gesundheitsamt nun angefordert. Im Jahr 2018 waren Kosten für einen Honorarvertrag im TH 13 nicht eingeplant. Aus dem Honorarvertrag ist nicht zu entnehmen, welche selbständig wahrnehmbaren Aufgaben Herr [REDACTED] im Gesundheitsamt konkret übernommen hatte.

Bilanz 2018		Planüberwachungsliste Soll-Ist mit Finanzrechnung					Landkreis Landkreis		
Leistung	Konto	Bezeichnung	Haushaltsmittel der Bestands- / Erfolgskonten (inkl. Mittel aus Deckungsverträgen, Haushaltsresten und Vorgriffen, ...)	Anordnungen (Mittelverbrauch aus Sollstellungen im laufenden Jahr)	Soll-Differenz	Finanz- rechnungskonto	Ansatz Finanzhaushalt	Ist (Zahlungen laufendes Jahr)	Ist-Differenz
41433		Hygieneüberwachungen							
	502910	Dienstbestände und dergleichen - Sonstige - Vergütungen (u.a. Honorarkräfte)	0,00	7.862,02	-7.862,02	702910	0,00	6.858,58	-8.858,58
		Summe Aufwand / Auszahlungen	0,00	7.862,02	-7.862,02		0,00	6.858,58	-8.858,58
		Saldo Erfolgskonten	0,00	-7.862,02	7.862,02		0,00	-6.858,58	6.858,58
		Summe aller Aufwendungen/Auszahlungen zu Leistung 41433					0,00	6.858,58	-8.858,58
		Saldo Leistung 41433					0,00	-6.858,58	6.858,58

Es ergaben sich darüber hinaus auch Fragen, warum für das Jahr 2019 weitere laufende Kosten in Höhe von 8.000 € eingeplant wurden. Eine erste mündliche Rückantwort verwies auf fachspezifische Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Bau des amerikanischen Hospitals; eine angekündigte schriftliche Erläuterung war zugesagt, lag jedoch auch mehrere Wochen später nicht vor. Die betreffende Person war zum Zeitpunkt der abschließenden Berichterstellung nicht mehr tätig.

Das Konto 502910 ist im Jahresabschluss Teil der Personalkosten. Die Leistung 41433 wird vom Gesundheitsamt bewirtschaftet. Die reguläre Stelle des Betreffenden wurde nach dessen altersbedingtem Ausscheiden nachbesetzt. Insofern handelt es sich um zusätzliche Personalkosten, deren Grund wir daher nachgefragt hatten. Auch baten wir zu begründen, warum nochmals ein laufender Betrag von 8.000 € für 2019 einkalkuliert wurde.

Bei den regelmäßigen Prüfungen durch die Rentenversicherung und durch das Finanzamt werden die Fälle des Kontos 502910 regelmäßig in die Prüfung mit einbezogen. Die Abgrenzung zu einer Scheinselbstständigkeit muss daher immer von vornherein klar gezogen und bereits in der Rechnungslegung deutlich aus den Unterlagen erkannt werden können. Versteckte Personalmehrungen durch solche Vereinbarungen sind zu vermeiden.

Grundsätzlich müssen wir auf die rechtlichen Probleme der Honorarverträge hinweisen, diese sollten aus grundsätzlichen Erwägungen heraus auf die bisher bestehenden Fälle (unter rechtlich geklärten Rahmenbedingungen wie in der Kreismusikschule) beschränkt bleiben. Ein Rechtsstreit mit den Sozialversicherungsträgern wegen Scheinselbstständigkeit sollte vermieden werden.

Honorarverträgen für reguläre Aufgabenbereiche müssen wir im Rahmen der Prüfung somit kritisch gegenüberstehen. Außer bei der Musikschule sollten daher keine Honorarverträge ohne Prüfung und Kenntnis durch Abteilung 1 abgeschlossen werden.

6. Belegprüfung

Im digitalen Belegarchiv des Finanzprogrammes KIS wurde stichprobenartig eine Belegprüfung durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass in einigen Fällen eingeräumte Skonto-Abzüge nicht beansprucht wurden (Buchungsstelle 11411-563100 / TH 4 / Belege 26-0001, 53-0001, 61-0001, 70-0001, 77-0001, 148-0001 und Buchungsstelle 12802-523700 / TH 8 / Beleg 66-0001) und teilweise keine zahlungsbegründenden Unterlagen im Belegarchiv hinterlegt waren (Buchungsstelle 11411-563100 / TH 4 / Beleg 41-0001).

Die mit der Zahlungsabwicklung beauftragten Mitarbeiter/innen der jeweiligen Abteilungen sollten nochmals dazu angehalten werden, auf eine zeitnahe Überweisung

der eingehenden Rechnungen zu achten, damit eingeräumte Vergünstigungen in Form von Skonto-Abzügen auch beansprucht werden können. Eine rechtzeitige interne Zuordnung und Weitergabe der Rechnungen an die Budget-Verantwortlichen ist dabei zwingend.

Den Buchungen sind Belege, durch die der Nachweis der richtigen und vollständigen Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu erbringen ist, zugrunde zu legen (§ 57 LKO i.V.m. § 28 Absatz 8 GemHVO).

7. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Der Haushaltsplan 2018 wurde aufgrund der Beschlüsse des Kreistages nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen ausgeführt.

Die Bücher wurden ordnungsgemäß nach den Regeln der doppelten Buchführung für Gemeinden (Kommunale Doppik) geführt. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung für Gemeinden wurden angewendet.

Der Jahresabschluss 2018 wurde ordnungsgemäß und nach den geltenden Vorschriften erstellt.

Der nach § 93 Absatz 4 GemO vorgegebene Grundsatz des Haushaltsausgleiches, wonach der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen ist, wurde nicht erfüllt..

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Fehlbetrag von -1.787.159,74 €.

Die Finanzrechnung weist einen Finanzmittelfehlbetrag von -2.367.113,13 € aus. Es errechnet sich keine freie Finanzspitze. Unter Beachtung der Mindest-Nettotilgung aus dem KEF-RP beziffert sich die Unterdeckung im Finanzhaushalt auf -5.998.897,11 €.

Die Bilanz weist unter Hinzurechnung des Jahresfehlbetrages 2018 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 176.225.512,80 € aus. Der Landkreis Kaiserslautern ist bilanziell erheblich überschuldet.

Die Prüfung verschiedener Bilanzpositionen ergaben keine Beanstandungen.

Im Rahmen der Prüfung der Kernverwaltung wurden bei den einzelnen Teilhaushalten und Produkten Prüfungsschwerpunkte gesetzt. Die Belegprüfung erfolgte stichprobenartig.

Der Rechenschaftsbericht steht mit den bei der Prüfung zum Jahresabschluss 2018 gewonnenen Erkenntnissen in Einklang und erweckt keine falschen Vorstellungen von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Die Bilanz und der Anhang vermitteln – nach unserer Prüfung – ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Kaiserslautern und sind ordnungsgemäß erstellt.

Abschließend kann Folgendes festgestellt werden:

Der Jahresabschluss 2018 vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Landkreises Kaiserslautern (§ 113 GemO) und ist ordnungsgemäß erstellt.

Das Rechnungsprüfungsamt der Kreisverwaltung Kaiserslautern kann auf Grund der im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sowohl dem Rechnungsprüfungsausschuss (gemäß § 113 Abs. 4 GemO) für den Empfehlungsbeschluss, als auch dem Kreistag des Landkreises Kaiserslautern für den Feststellungsbeschluss nach § 114 Abs. 1 Satz 1 GemO und den Entlastungsbeschluss gemäß § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO die jeweilige Beschlussfassung empfehlen.

Die Prüfungsarbeiten zur Erstellung des Prüfberichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 des Landkreises Kaiserslautern wurden neben der Unterzeichnerin durchgeführt von:

Herrn Amtsrat Marcus Braun
Frau Kreisamtfrau Marina Stemler

Kaiserslautern, den 18.07.2022
Im Auftrag:



Sigrid Priebe
Kreisverwaltungsrätin
Leiterin des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes

Eine Stellungnahme der Verwaltung vom 02.03.2023 wurde diesem Bericht am 04.05.2023 beigelegt. Änderungen am Jahresabschluss und am vorstehenden Bericht sind nicht erfolgt.

Kaiserslautern, den 04.05.2023

Im Auftrag:



Sigrid Priebe

Kreisverwaltungsrätin

Leiterin des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes

Schlussbilanz Landkreis Kaiserslautern 2018

30.01.2020

Aktiva			Passiva		
	2018	2017		2018	2017
1. Anlagevermögen	142.507.700,58	138.873.547,72	1. Eigenkapital	0,00 €	0,00 €
1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände			1.1. Kapitalrücklage	-69.519.416,23 €	-69.551.142,45 €
1.1.1. Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	198.097,00 €	225.870,00 €	1.3. Ergebnisvortrag		
1.1.2. Geleistete Zuwendungen	7.981.120,60 €	8.709.022,85 €	Jahresfehlbeträge 2008 bis 2012	-82.861.214,55 €	-82.861.214,55 €
1.1.3. Gezahlte Investitionszuschüsse	24.217.809,26 €	24.371.654,16 €	Jahresfehlbetrag 2013	-5.045.700,38 €	-5.045.700,38 €
1.1.5. Anzahlungen auf immaterielle Vermögensgegenstände	387.958,20 €	291.525,00 €	Jahresfehlbetrag 2014	-8.090.573,58 €	-8.090.573,58 €
	<u>32.784.985,06 €</u>	<u>33.598.072,01 €</u>	Jahresfehlbetrag 2015	-3.006.959,87 €	-3.006.959,87 €
1.2. Sachanlagen			Jahresfehlbetrag 2016	-781.641,11 €	-781.641,11 €
1.2.1. Wald, Forsten	20.057,66 €	20.057,66 €	Jahresfehlbetrag 2017	-5.132.847,34 €	-5.132.847,34 €
1.2.2. Sonstige unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	209.142,99 €	209.142,99 €		<u>-104.918.936,83 €</u>	<u>-104.918.936,83 €</u>
1.2.3. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	25.077.125,95 €	25.648.101,80 €	1.4. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag		
1.2.4. Infrastrukturvermögen	66.059.361,48 €	66.400.193,98 €	Jahresfehlbetrag 2018	-1.787.159,74 €	
1.2.5. Bauten auf fremdem Grund und Boden	665.318,46 €	682.377,82 €	1.5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	176.225.512,80 €	174.470.079,28 €
1.2.6. Kunstgegenstände, Denkmäler	3.944,00 €	4.079,00 €			
1.2.7. Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge	1.249.217,49 €	1.502.027,26 €	2. Sonderposten	59.757.636,17 €	58.011.099,72 €
1.2.8. Betriebs- und Geschäftsausstattung	918.398,32 €	932.631,07 €	2.2. Sonderposten zum Anlagevermögen		
1.2.10. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	<u>11.140.820,70 €</u>	<u>5.290.958,26 €</u>	2.2.1. Sonderposten aus Zuwendungen	52.903.974,86 €	53.632.724,69 €
	105.343.387,05 €	100.689.569,84 €	2.2.3. Sonderposten aus Anzahlungen für Anlagevermögen	6.853.661,31 €	4.378.375,03 €
1.3. Finanzanlagen			3. Rückstellungen	57.934.736,44 €	55.173.306,19 €
1.3.3. Beteiligungen	71.502,00 €	71.502,00 €	3.1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	46.651.680,85 €	45.632.782,95 €
1.3.5. Sondervermögen, Zweckverbände	3.483.973,60 €	3.690.551,00 €	3.4. Sonstige Rückstellungen	11.283.055,59 €	9.540.523,24 €
1.3.7. Sonstige Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>823.852,87 €</u>	<u>823.852,87 €</u>	4. Verbindlichkeiten	233.267.561,54 €	228.483.024,45 €
	4.379.328,47 €	4.585.905,87 €	4.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen		
2. Umlaufvermögen	30.261.321,96 €	26.994.475,45 €	4.2.1. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen	38.911.786,96 €	37.442.264,56 €
2.1. Vorräte			4.2.2. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen zur Liquiditätssicherung	<u>176.200.000,00 €</u>	<u>173.200.000,00 €</u>
2.1.3. Fertige Erzeugnisse, fertige Leistungen und Waren	6.309,70 €	6.309,70 €		215.111.786,96 €	210.642.264,56 €
2.2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			4.5. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.923.297,16 €	2.235.512,65 €
2.2.1. Öffentl. Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	21.671.875,41 €	23.099.109,02 €	4.6. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	5.161.367,06 €	5.708.810,53 €
2.2.2. Privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung	41.976,59 €	26.147,88 €	4.9. Verbindlichkeiten gegenüber Sondervermögen	5.932,58 €	5.458,44 €
2.2.5. Forderungen gegen Sondervermögen, Zweckverbände, Anstalten des öffentl. Rechts, rechtsfähige kom. Stiftungen	10.199,20 €	33.021,41 €	4.10. Verbindlichkeiten gegenüber dem sonst. öff. Bereich	7.763.726,12 €	7.686.292,04 €
2.2.6. Forderungen gegen den sonstigen öffentlichen Bereich	1.899.505,73 €	657.224,44 €	4.11. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>2.301.451,66 €</u>	<u>2.204.686,23 €</u>
2.2.7. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>435.260,89 €</u>	<u>1.775.103,25 €</u>		18.155.774,58 €	17.840.759,89 €
	24.058.817,82 €	25.590.606,00 €	5. Rechnungsabgrenzungsposten	227.099,67 €	842.935,39 €
2.4. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben Europäischen Zentralb., Guthaben bei Kreditinst. und Schecks	6.196.194,44 €	1.397.559,75 €			
4. Rechnungsabgrenzungsposten	2.192.498,48 €	2.172.263,30 €	Bilanzsumme Passiva	351.187.033,82 €	342.510.365,75 €
5. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	176.225.512,80 €	174.470.079,28 €			
Bilanzsumme Aktiva	351.187.033,82 €	342.510.365,75 €			

001 Landkreis Kaiserslautern

Ergebnisrechnung 2018
Einjahressicht
Zeitraum: 01.01.2018 bis 31.12.2018

lfd. Nr.	Bezeichnung Ertrags- und Aufwandsarten gemäß § 2 Abs. 1 GemHVO	Ergebnis des Haushaltsvorjahres	Ermächtigungen im Haushaltsjahr insgesamt	Ansatz des Haushaltsjahres einschl. Nachträge	Übertragung aus dem Haushaltsvorjahr gem. § 17 GemHVO	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung Ergebnis-Ansatz im Haushaltsjahr	Übertragung in das Haushaltsfolgejahr § 17 GemHVO	Ergebnis-Veränderung gegenüber Haushaltsvorjahr
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	55.997,83	53.000,00	53.000,00		54.851,31	1.851,31		-1.146,52
2.	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfererträge	107.478.284,68	115.387.030,00	115.387.030,00		116.029.840,89	642.810,89		8.551.556,21
3.	Erträge der sozialen Sicherung	40.264.395,37	38.469.350,00	38.469.350,00		39.662.441,64	1.193.091,64		-601.953,73
4.	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.397.985,30	3.651.450,00	3.651.450,00		3.409.306,76	-242.143,24		11.321,46
5.	privatrechtliche Leistungsentgelte	78.076,69	82.090,00	82.090,00		70.956,74	-11.133,26		-7.119,95
6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.394.381,82	4.154.751,00	4.154.751,00		3.411.812,21	-742.938,79		17.430,39
7.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen								
8.	andere aktivierte Eigenleistungen	210.955,46	220.000,00	220.000,00		282.799,65	62.799,65		71.844,19
9.	sonstige laufende Erträge	1.430.309,81	581.600,00	581.600,00		755.781,16	174.181,16		-674.528,65
10.	<u>Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit</u>	<u>156.310.386,96</u>	<u>162.599.271,00</u>	<u>162.599.271,00</u>		<u>163.677.790,36</u>	<u>1.078.519,36</u>		<u>7.367.403,40</u>
11.	Personalaufwendungen	21.561.546,06	22.442.866,00	22.442.866,00		20.188.241,03	-2.254.624,97		-1.373.305,03
12.	Versorgungsaufwendungen	1.671.928,18	3.214.343,00	3.214.343,00		4.548.053,12	1.333.710,12		2.876.124,94
13.	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	12.194.864,39	13.708.130,00	13.708.130,00		12.389.276,27	-1.318.853,73		194.411,88
14.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und auf Sachanlagen sowie auf aktivierte Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung der Verwaltung	5.315.574,81	4.819.302,00	4.819.302,00		4.943.784,90	124.482,90		-371.789,91
15.	Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die üblichen Abschreibungen überschreiten								
16.	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferaufwendungen	37.461.585,20	41.403.830,00	41.403.830,00		40.285.562,59	-1.118.267,41		2.823.977,39
17.	Aufwendungen der sozialen Sicherung	76.340.735,68	76.911.256,00	76.911.256,00		76.589.037,68	-322.218,32		248.302,00
18.	sonstige laufende Aufwendungen	2.956.532,06	3.310.150,00	3.310.150,00		3.348.604,32	38.454,32		382.072,26
19.	<u>Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit</u>	<u>157.512.766,38</u>	<u>165.809.877,00</u>	<u>165.809.877,00</u>		<u>162.292.559,91</u>	<u>-3.517.317,09</u>		<u>4.779.793,53</u>
20.	<u>laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit</u>	<u>-1.202.379,42</u>	<u>-3.210.606,00</u>	<u>-3.210.606,00</u>		<u>1.385.230,45</u>	<u>4.595.836,45</u>		<u>2.587.609,87</u>
21.	Zins- und sonstige Finanzerträge	307.150,27	586.140,00	586.140,00		153.125,45	-433.014,55		-154.024,82
22.	Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	4.237.618,19	3.677.600,00	3.677.600,00		3.325.515,64	-352.084,36		-912.102,55
23.	Finanzergebnis	-3.930.467,92	-3.091.460,00	-3.091.460,00		-3.172.390,19	-80.930,19		758.077,73
24.	<u>ordentliches Ergebnis</u>	<u>-5.132.847,34</u>	<u>-6.302.066,00</u>	<u>-6.302.066,00</u>		<u>-1.787.159,74</u>	<u>4.514.906,26</u>		<u>3.345.687,60</u>

KS-KRW | 02.03.2020 | 10:58:49 | 1/2 | Ergebnisrechnung 2018 / Einjahressicht
 Filtrierung(n) Zeitraum: 01.01.2018 bis 31.12.2018
 KS-KRW | Filtrierung(n) Ergebnisrechnung: Planabweichung ist | L002 | V0001 | S | Rheinland-Pfalz; Gemäß Muster 15 (zu § 44 GemHVO)

Betragsangaben in EUR

Seite: 1

02.03.2020

Anlage 2

001 Landkreis Kaiserslautern

Ergebnisrechnung 2018
Einhajressicht
Zeitraum: 01.01.2018 bis 31.12.2018

lfd. Nr.	Bezeichnung Ertrags- und Aufwandsarten gemäß § 2 Abs. 1 GemHVO	Ergebnis des Haushalts- vorjahres	Ermächtigungen im Haushalts- jahr insgesamt	Ansatz des Haushaltsjahres einschl. Nachträge	Übertragung aus dem Haushalts- vorjahr gem. § 17 GemHVO	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung Ergebnis-Ansatz im Haushaltsjahr	Übertragung in das Haushalts- folgejahr § 17 GemHVO	Ergebnis- Veränderung gegenüber Haushaltsvorjahr
25.	außerordentliche Erträge								
26.	außerordentliche Aufwendungen								
27.	außerordentliches Ergebnis								
28.	<u>Jahresergebnis</u> <u>(Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)</u>	<u>-5.132.847,34</u>	<u>-6.302.066,00</u>	<u>-6.302.066,00</u>		<u>-1.787.159,74</u>	<u>4.514.906,26</u>		<u>3.345.687,60</u>
29.	Einstellung in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich								
30.	Entnahme aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich								
31.	<u>Jahresergebnis nach Berücksichtigung der</u> <u>Veränderung des Sonderpostens für</u> <u>Belastungen aus dem kommunalen</u> <u>Finanzausgleich</u>	<u>-5.132.847,34</u>	<u>-6.302.066,00</u>	<u>-6.302.066,00</u>		<u>-1.787.159,74</u>	<u>4.514.906,26</u>		<u>3.345.687,60</u>

KIS-KRW | 02.03.2020 | 10:56:48 | 22 | Ergebnisrechnung 2018 / Einhajressicht
 Filerangabe(n): Zeitraum: 01.01.2018 bis 31.12.2018
 KIS-KRW | Fibu_Vorlagen | Ergebnisrechnung_Planabweichung | L0022 | V0001 | S | Rheinland-Pfalz: Gemäß Muster 15 (zu § 44 GemHVO)

Betragsangaben in EUR

Seite: 2

02.03.2020

Finanzrechnung 2018
Einhjahressicht
Zeitraum: 01.01.2018 bis 31.12.2018

lfd. Nr.	Bezeichnung Ein- und Auszahlungsarten gemäß § 3 Abs. 1 GemHVO	Ergebnis des Haushalts- vorjahres	Ermächtigungen im Haushalts- jahr insgesamt	Ansatz des Haushaltsjahres einschl. Nachträge	Übertragung aus dem Haushalts- vorjahr gem. § 17 GemHVO	Ergebnis des Haushalts- jahres	Abweichung Ergebnis-Ansatz im Haushaltsjahr	Übertragung in das Haushalts- folgejahr § 17 GemHVO	Ergebnis- Veränderung gegenüber Haushaltsvorjahr
1.	Steuern und ähnliche Abgaben	56.220,01	53.000,00	53.000,00		55.488,73	2.488,73		-731,28
2.	Zuwendungen, allgemeine Umlagen und sonstige Transfereinzahlungen	108.761.909,60	113.033.765,00	113.033.765,00		112.485.241,59	-548.523,41		3.723.331,99
3.	Einzahlungen der sozialen Sicherung	39.597.179,83	38.469.350,00	38.469.350,00		41.151.569,70	2.682.219,70		1.554.389,87
4.	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.379.538,32	3.651.450,00	3.651.450,00		3.338.453,34	-312.996,66		-41.084,98
5.	privatrechtliche Leistungsentgelte	81.466,22	82.090,00	82.090,00		67.351,39	-14.738,61		-14.114,83
6.	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.044.860,78	4.154.751,00	4.154.751,00		3.395.112,65	-759.638,35		350.251,87
7.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen								
8.	andere aktivierte Eigenleistungen	210.955,46	220.000,00	220.000,00		282.799,65	62.799,65		71.844,19
9.	sonstige laufende Einzahlungen	1.039.732,15	581.600,00	581.600,00		331.495,18	-250.104,82		-708.236,97
10.	<u>Summe der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit</u>	<u>156.171.862,37</u>	<u>160.246.006,00</u>	<u>160.246.006,00</u>		<u>161.107.512,23</u>	<u>861.506,23</u>		<u>4.935.649,86</u>
11.	Personalauszahlungen	20.137.218,21	21.822.046,00	21.822.046,00		21.659.020,58	-163.025,42		1.521.802,37
12.	Versorgungsauszahlungen	1.653.922,18	1.978.382,00	1.978.382,00		1.809.932,12	-168.449,88		156.009,94
13.	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	12.548.549,00	13.958.130,00	13.958.130,00		12.039.504,87	-1.918.625,13		-509.044,13
14.	Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen	37.702.708,68	41.403.830,00	41.403.830,00		39.778.479,56	-1.625.350,44		2.075.770,88
15.	Auszahlungen der sozialen Sicherung	77.079.855,35	76.911.256,00	76.911.256,00		78.700.686,01	1.789.430,01		1.620.830,66
16.	sonstige laufende Auszahlungen	2.692.224,19	3.140.150,00	3.140.150,00		2.844.155,30	-295.994,70		151.931,11
17.	<u>Summe der laufenden Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit</u>	<u>151.814.477,61</u>	<u>159.213.794,00</u>	<u>159.213.794,00</u>		<u>156.831.778,44</u>	<u>-2.382.015,56</u>		<u>5.017.300,83</u>
18.	<u>Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen aus Verwaltungstätigkeit</u>	<u>4.357.384,76</u>	<u>1.032.212,00</u>	<u>1.032.212,00</u>		<u>4.275.733,79</u>	<u>3.243.521,79</u>		<u>-81.650,97</u>
19.	Zins- und sonstige Finanzeinzahlungen	262.194,65	290.200,00	290.200,00		166.887,93	-123.312,07		-95.306,72
20.	Zins- und sonstige Finanzauszahlungen	4.139.536,76	3.677.600,00	3.677.600,00		3.344.780,39	-332.819,61		-794.756,37
21.	<u>Saldo der Zins- und sonstigen Finanzein- und -auszahlungen</u>	<u>-3.877.342,11</u>	<u>-3.387.400,00</u>	<u>-3.387.400,00</u>		<u>-3.177.892,46</u>	<u>209.507,54</u>		<u>699.449,65</u>
22.	<u>Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen</u>	<u>480.042,65</u>	<u>-2.355.188,00</u>	<u>-2.355.188,00</u>		<u>1.097.841,33</u>	<u>3.453.029,33</u>		<u>617.798,68</u>
23.	außerordentliche Einzahlungen								
24.	außerordentliche Auszahlungen								
25.	<u>Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen</u>								

001 Landkreis Kaiserslautern

Finanzrechnung 2018
Einhjressicht
Zeitraum: 01.01.2018 bis 31.12.2018

lfd. Nr.	Bezeichnung Ein- und Auszahlungsarten gemäß § 3 Abs. 1 GemHVO	Ergebnis des Haushaltsvorjahres	Ermächtigungen im Haushaltsjahr insgesamt	Ansatz des Haushaltsjahres einschl. Nachträge	Übertragung aus dem Haushaltsvorjahr gem. § 17 GemHVO	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung Ergebnis-Ansatz im Haushaltsjahr	Übertragung in das Haushaltsfolgejahr § 17 GemHVO	Ergebnis-Veränderung gegenüber Haushaltsvorjahr
26.	Summe der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	480.042,65	-2.355.188,00	-2.355.188,00		1.097.841,33	3.453.029,33		617.798,68
27.	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	750.783,01	18.295.600,00	18.295.600,00		4.702.592,96	-13.593.007,04		3.951.809,95
28.	Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten								
29.	Einzahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände								
30.	Einzahlungen für Sachanlagen	953,07							-953,07
31.	Einzahlungen für Finanzanlagen								
32.	Einzahlungen aus sonstigen Ausleihungen und Kreditgewährungen								
33.	Einzahlungen aus der Veräußerung von Vorräten								
34.	sonstige Investitionseinzahlungen								
35.	<u>Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit</u>	<u>751.736,08</u>	<u>18.295.600,00</u>	<u>18.295.600,00</u>		<u>4.702.592,96</u>	<u>-13.593.007,04</u>		<u>3.950.856,88</u>
36.	Auszahlungen für immaterielle Vermögensgegenstände	1.224.512,79	11.761.858,00	11.142.583,00	619.275,00	889.510,06	-10.253.072,94	820.971,00	-335.002,73
37.	Auszahlungen für Sachanlagen	3.241.193,53	20.704.590,00	18.809.500,00	1.895.090,00	7.278.037,36	-11.531.462,64	1.929.275,00	4.036.843,83
38.	Auszahlungen für Finanzanlagen								
39.	Auszahlungen für sonstige Ausleihungen und Kreditgewährungen								
40.	Auszahlungen für den Erwerb von Vorräten								
41.	sonstige Investitionsauszahlungen								
42.	<u>Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u>	<u>4.465.706,32</u>	<u>32.466.448,00</u>	<u>29.952.083,00</u>	<u>2.514.365,00</u>	<u>8.167.547,42</u>	<u>-21.784.535,58</u>	<u>2.750.246,00</u>	<u>3.701.841,10</u>
43.	<u>Saldo aus der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit</u>	<u>-3.713.970,24</u>	<u>-14.170.848,00</u>	<u>-11.656.483,00</u>	<u>-2.514.365,00</u>	<u>-3.464.954,46</u>	<u>8.191.528,54</u>	<u>-2.750.246,00</u>	<u>249.015,78</u>
44.	<u>Finanzmittelüberschuss / Finanzmittelfehlbetrag</u>	<u>-3.233.927,59</u>	<u>-16.526.036,00</u>	<u>-14.011.671,00</u>	<u>-2.514.365,00</u>	<u>-2.367.113,13</u>	<u>11.644.557,87</u>	<u>-2.750.246,00</u>	<u>866.814,46</u>
45.	Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten	1.923.550,63	17.307.290,77	11.656.483,00	5.650.807,77	3.713.970,24	-7.942.512,76	11.656.483,00	1.790.419,61
46.	Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten	1.919.521,44	2.280.600,00	2.280.600,00		2.184.038,44	-96.561,56		264.517,00
47.	<u>Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten</u>	<u>4.029,19</u>	<u>15.026.690,77</u>	<u>9.375.883,00</u>	<u>5.650.807,77</u>	<u>1.529.931,80</u>	<u>-7.845.951,20</u>	<u>11.656.483,00</u>	<u>1.525.902,61</u>

Beitragsangaben in EUR

Seite: 2

02.03.2020

001 Landkreis Kaiserslautern

Finanzrechnung 2018
Einjahressicht
Zeitraum: 01.01.2018 bis 31.12.2018

lfd. Nr.	Bezeichnung Ein- und Auszahlungsarten gemäß § 3 Abs. 1 GemHVO	Ergebnis des Haushaltsvorjahres	Erniedrigungen im Haushaltsjahr insgesamt	Ansatz des Haushaltsjahres einschl. Nachträge	Übertragung aus dem Haushaltsvorjahr gem. § 17 GemHVO	Ergebnis des Haushaltsjahres	Abweichung Ergebnis-Ansatz im Haushaltsjahr	Übertragung in das Haushaltsfolgejahr § 17 GemHVO	Ergebnis-Veränderung gegenüber Haushaltsvorjahr
48a.	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung der Einheitskasse	6.500.000,00	4.635.788,00	4.635.788,00		16.500.000,00	11.864.212,00		10.000.000,00
48b.	abzüglich Auszahlungen gewährter Liquiditätskredite an Dritte								
48.	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	6.500.000,00	4.635.788,00	4.635.788,00		16.500.000,00	11.864.212,00		10.000.000,00
49a.	Auszahlungen zur Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung der Einheitskasse	26.500.000,00				13.500.000,00	13.500.000,00		-13.000.000,00
49b.	abzüglich Einzahlungen Dritter zur Tilgung gewährter Liquiditätskrediten								
49.	Auszahlungen zur Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	26.500.000,00				13.500.000,00	13.500.000,00		-13.000.000,00
50.	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Krediten zur Liquiditätssicherung	-20.000.000,00	4.635.788,00	4.635.788,00		3.000.000,00	-1.635.788,00		23.000.000,00
51a.	Einzahlungen aus der Abnahme liquider Mittel der Einheitskasse	22.187.355,43				264,34	264,34		-22.187.091,09
51b.	abzüglich Auszahlungen aus der Zunahme liquider Mittel Dritter								
51.	Abnahme der liquiden Mittel	22.187.355,43				264,34	264,34		-22.187.091,09
52a.	Auszahlung zur Bildung liquider Mittel der Einheitskasse	3.789,06				4.798.899,03	4.798.899,03		4.795.109,97
52b.	abzüglich Einzahlung aus der Auflösung liquider Mittel Dritter								
52.	Zunahme der liquiden Mittel	3.789,06				4.798.899,03	4.798.899,03		4.795.109,97
53.	Veränderung der liquiden Mittel	22.183.566,37				-4.798.634,69	-4.798.634,69		-26.982.201,06
54.	Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	2.187.595,56	19.662.478,77	14.011.671,00	5.650.807,77	-268.702,89	-14.280.373,89	11.656.483,00	-2.456.298,45
55.	Einzahlungen aus durchlaufenden Geldern	25.238.387,10				67.434.875,89	67.434.875,89		42.196.488,79
56.	Auszahlungen aus durchlaufenden Geldern	24.192.055,07				64.799.059,87	64.799.059,87		40.607.004,80
57.	Saldo aus durchlaufenden Geldern	1.046.332,03				2.635.816,02	2.635.816,02		1.589.483,99
58.	Deckung des Finanzmittelfehlbetrages	3.233.927,59	19.662.478,77	14.011.671,00	5.650.807,77	2.367.113,13	-11.644.557,87	11.656.483,00	-866.814,46

KIS-KRW | 02.03.2020 | 12:04:43 | 3/3 | Finanzrechnung 2018 / Einjahressicht
 Fälligkeit(n) Zeitraum: 01.01.2018 bis 31.12.2018
 KIS-KRW | Füllungs- / Freigabezeitraum: 01.01.2018 bis 31.12.2018

Betragsangaben in EUR

Seite: 3

02.03.2020

Anlage 4

KREISVERWALTUNG KAISERSLAUTERN

Kreisverwaltung, Postfach 3580, 67623 Kaiserslautern

An das
Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
Frau Sigrid Priebe
im Hause



Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (bei Antwort angeben) 1/as/10011	Auskunft erteilt Herr A. Schmidt	Telefon 0631/7105-307 Fax 0631/7105-474 E-Mail: achim.schmidt@kaiserslautern-kreis.de	Etage 4 Verwaltungsgebäude Burgstraße 11 67659 Kaiserslautern	Datum 02.03.2023
---------------------------------------	--	-------------------------------------	---	---	---------------------

**Vollzug der Landkreisordnung;
hier: Prüfung der Jahresrechnung des Landkreises Kaiserslautern für das
Haushaltsjahr 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Prüfungsbericht über das Haushaltsjahr 2018 nehmen wir wie folgt Stellung:

Abteilung 1 – Zentrale Aufgaben und Finanzen

2.6: Prüfungsunterlagen

Die Hinterlegung aller Verträge erfolgt zwischenzeitlich in KIS im Archivmodul KIS-VerNa (KIS-Vertragsnachweise).

4.2: Bilanz

Die Ergebnisse des Eigenbetriebes werden erst nach der förmlichen Feststellung in den Kreisgremien im Jahresabschluss berücksichtigt. Ergebnisse bis zur förmlichen Feststellung sind als vorläufig zu sehen und können jederzeit bis zum Gremienbeschluss noch Änderungen erfahren.

Stellungnahme der Bilanzbuchhaltung:

Der Prüfungsbericht des Jahresabschlusses 2018 der Abfallwirtschaft datiert vom 9.10.2019. Die anschließende Feststellung erfolgte in der Kreistagssitzung am 17.02.2020. In dieser Sitzung wurde zudem beschlossen, das Jahresergebnis aus dem Betrieb gewerblicher Art „DSD“ 2018 in Höhe von 81.985,99 € gem. § 8 Abs. 1 S. 5 KAG an den Landkreis abzuführen.

Zu diesem Zeitpunkt war die Bilanz des Landkreises 2018 bereits fertig gestellt (30.01.2020). Eine so späte Veränderung der Zahlen wäre nur mit einem erheblichen Arbeitsaufwand möglich gewesen und würde die Fertigstellung des Abschlusses erheblich verzögern, so dass wir das Ergebnis des Eigenbetriebs aus dem Vorjahr 2017 verwenden.

Wäre das Jahresergebnis 2018 des Eigenbetriebs mit Fertigstellung des Prüfungsberichts zum 9.1.2019 in der Bilanz des Landkreises berücksichtigt worden, würde die Gewinnabführung aus dem DSD im Abschluss 2018 des Landkreis fehlen, da diese erst am 17.02.2020 vom Kreistag beschlossen wurde.

Da es sich hier um eine wertaufhellende Begründung handelt, wurde mit der Verbuchung des Jahresergebnisses und der Gewinnabführung an den Landkreis bis zur Feststellung durch den Kreistag gewartet.

Auf diese Vorgehensweise haben wir uns mit der Abfallwirtschaft geeinigt, da auch die Auszahlungen an den Landkreis regelmäßig erst im nachfolgenden Haushaltsjahr erfolgen. Wir achten sehr darauf, dass vom Landkreis und der Abfallwirtschaft alle Buchungen im gleichen Haushaltsjahr erfasst werden.

Aufgrund der vollständigen Erfassung aller Sachverhalte, die den Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebs verändern, wird das Jahresergebnis des Eigenbetriebs regelmäßig ein Jahr später in der Bilanz des Landkreises erfasst. Seit Einführung der Doppik verfahren wir nach diesem Verfahren der Bewertungsstetigkeit.

Generell werden bei uns im Bereich der Finanzanlagen und des immateriellen Vermögens bei den Schulzweckverbänden erst dann Buchungen vorgenommen, wenn deren Jahresabschluss geprüft und festgestellt wurde.

Die Abschlussbuchungen vorzunehmen auf Grundlage eines Jahresabschlusses, der noch nicht festgestellt wurde und noch zu Veränderungen des tatsächlichen Vermögens führen kann, erachte ich als nicht vorteilhaft.

4.3: Ergebnisrechnung

Die Ansicht des Kommentators ist bekannt und stammt aus dem Jahre 2011. Wir möchten in diesem Zusammenhang allerdings auf die VV zu § 39 vom 28.02.2017 hinweisen. Hier ist unter Ziffer 2 angeführt:

Aus bilanztechnischen Gründen wird in diesen Fällen der Überschuss der Passivposten über die Aktivposten auch auf der Passivseite unter dem dortigen Bilanzposten „1.4-Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ ausgewiesen, wodurch das Eigenkapital auf der Passivseite insgesamt auf 0,00 EUR gestellt und ein Negativposten vermieden wird.

4.5: Anordnung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre

Im Haushaltsvollzug werden auch Buchungsstellen, die mit einer 5%igen Sperre belegt sind ggf. für die Deckung anderweitiger Mehraufwendungen herangezogen. Folglich ändern sich auch die verfügbaren Mittelansätze. Dies ist jedoch unproblematisch solange der Konsolidierungserfolg insgesamt auf den von der Haushaltssperre betroffenen Buchungsstellen gewährleistet bzw. nicht gefährdet ist. In 2018 wurde der Konsolidierungserfolg sogar um ca. 110 T€ übertroffen.

4.10: Kreisumlage und Haushaltsausgleich

Die Ausführungen zu der Thematik Kreisumlage werden zur Kenntnis genommen. Die Problematik der Kreisumlagegestaltung und auch der umfangreich zitierte Beitrag des Rechnungshofs Rheinland-Pfalz sind bekannt. Die Kreisumlage als Finanzierungsmittel ist politisch immer in der Diskussion, da bei der Festsetzung des Umlagesatzes die grundsätzlich gleichrangigen finanzi-

ellen Interessen der kommunalen Ebene zu beachten und gegeneinander abzuwägen sind. Eine Erhöhung der Kreisumlage führt zwangsläufig bei den kreisangehörigen Kommunen zu einem Entzug von Finanzmitteln, was den Druck auf die Einnahmequellen der Ortsgemeinden und insbesondere auf die Hebesätze bei den Realsteuern erhöht. Sind die kreisangehörigen Kommunen ebenfalls finanzschwach kommt es hier immer wieder zu schwierigen Abwägungsprozessen und politischen Entscheidungen hinsichtlich der Umlagegestaltung.

Auf Seite 27 des Prüfberichtes ist folgendes angeführt:

„Weiterhin werden regelmäßig eine Vielzahl von sonstigen Projekten aufgegriffen, die, auch wenn diese in der Regel gefördert sind, erhebliche Mittel des Landkreises binden, die nicht unabweisbar erforderlich wären. Bevor in Zukunft solche neuen Projekte oder Projektlaufzeiten beantragt werden, wären diese im Hinblick auf die dramatische Haushaltslage eingehend zu hinterfragen. Beispiele finden wir in der Prüfungspraxis der Verwendungsnachweise immer wieder. Auch liebgewonnene Förderungen Dritter sind in diesem Zusammenhang zu nennen, die unter den Zwängen des Haushaltsrechts künftig einer kritischen Betrachtung unterzogen werden sollten.“

Die Beispiele und liebgewonnenen Förderungen Dritter bitten wir zu benennen und ggf. bei den Einzelfeststellungen zu thematisieren.

4.11: Kreditaufnahme

Auf Seite 28 des Prüfberichtes ist folgendes angeführt:

„Solche Regelungen, die in jedem Einzelfall die Verantwortung wieder auf die örtliche Ebene verlagern, sind im Nachhinein in einer Prüfung regelmäßig nicht mehr korrigierbar. Auch wenn bei uns eine Dokumentation der Einzelfälle erfolgt, wäre es wünschenswert, wenn in jedem Einzelfall für planbare Investitionsmaßnahmen die Unabweisbarkeit eingehend und nachvollziehbar dokumentiert und von der Aufsichtsbehörde entsprechend vollständig geprüft wäre.“

Es handelt sich vorliegend um i.d.R. über 100 Investitionsvorgänge im Jahr. Die Vizepräsidentin der ADD Trier hat bei der Kämmerertagung am 24.11.2022 auch auf diese Problematik und auf die diesbezüglichen Feststellungen des Rechnungshofes hingewiesen und Handlungsbedarf seitens der ADD angekündigt. Im Prüfbericht des RPA wurde auf Seite 29 aus dem Bericht des Rechnungshofes zitiert.

„... Dies bekräftigt die Pflicht der Aufsichtsbehörden, die Nachvollziehbarkeit der Ausnahmegründe vor Erteilung der Genehmigungen selbst zu prüfen.“

Letztlich liegt es u.E. nunmehr an der ADD Trier Vorgaben hinsichtlich der Prüfung der Ausnahmegründe und der Dokumentation der Einzelfälle zu erlassen und die entsprechenden Schritte einheitlich für alle Gemeinden und Gemeindeverbände einzuleiten.

5.2: Regelungen zur Vergabe von Zugriffsrechten

Die Dienstanweisung Datenschutz und Datensicherheit wurde aktualisiert. Eine Informationssicherheitsrichtlinie ist in Vorbereitung. Zur Regelung der Zugriffsrechteverwaltung und Eingliederung in die Geschäftsverteilung befindet sich die Abteilung 1 im Dialog mit dem Kreisvorstand. Hier ist auch eine Ansiedelung im Prüfungsamt aufgrund des ausschließlichen Prüfungsinhalts (4-Augen-Prinzip) denkbar.

5.4: Frauenförderplan und Gleichstellungsstelle

Frauenförderplan

Der Frauenförderplan wurde im Dezember 2019 auf der Grundlage von § 14 des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) vom 30.12.2015 erstellt.

Jeder Plan berücksichtigt grundsätzlich einen Zeitraum von 6 Jahren. Bedingt durch Neustrukturierungen und die Vielzahl an Personalfällen, war in Abstimmung mit der Gleichstellungsstelle die turnusmäßige Erstellung des Gleichstellungsplanes vorher nicht möglich.

Auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen wird zukünftig geachtet.

Gleichstellungsstelle

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

6: Belegprüfung

Die Ausführungen zu Skonto-Abzügen und zu offenen Anordnungen werden zur Kenntnis genommen und geprüft. Etwaige erforderliche Informationen bzw. Regelungen werden vom FB 1.3 an die mittelbewirtschafteten Stellen weitergegeben.

Abteilung 3 – Ordnung, Verkehr und Schulen

5.3: Schulen

Wird zur Kenntnis genommen und zukünftig beachtet.

Abteilung 6 – Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Landwirtschaft

5.5.1: Unregelmäßigkeiten in der Bearbeitung der Agrarförderanträge

Der Fachbereich 6.2 ist in Abstimmung mit der zuständigen Fachaufsichtsbehörde der ADD. Die Widersprüche sollen nun zeitnah abgearbeitet werden.

5.5.2: Gebühren in der Fleischuntersuchung und Kosten der Trichinenuntersuchung

Der Sachverhalt wurde durch Herrn Steppan per E-Mail vom 27.05.2022 sowie Aktenvermerk vom 26.04.2022 mit Frau Priebe erläutert. Eine darüber hinausgehende Stellungnahme wurde durch die Fachabteilung nicht abgeben.

Abteilung 7 – Gesundheitsamt

5.6.1: Beschäftigung einer Honorarkraft / Leistung 41433, Konto 502910

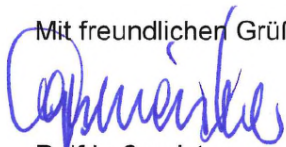
Im Jahr 2018 sowie in den darauffolgenden Jahren wurde mittels einer Honorarkraft die im Gesundheitsamt nicht ausreichende vorhandene Fachexpertise zu Baumaßnahmen, Trinkwasserversorgung sowie Hygienierisikobewertungen unter Würdigung deutscher und amerikanischer

- 5 -

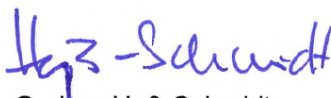
Schutzmaßnahmen beim Neubau des Rhine Ordnance Barracks Medical Centers (ROB MC) auf der Gemarkung Weilerbach eingeholt.

Es erfolgte regelmäßig eine stundengenaue Abrechnung. Fachtechnische Unterstützung wird als notwendig erachtet.

Mit freundlichen Grüßen



Ralf Leßmeister
Landrat



Gudrun Heß-Schmidt
1. Kreisbeigeordnete



Peter Schmidt
Kreisbeigeordneter